

# Mitteilungen

01/2016



Aus dem Inhalt:

Die Neuordnung des Rechts  
der Syndikusrechtsanwälte 04

---

Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Verfassungsschutzgesetz –  
Stellungnahme der  
Rechtsanwaltskammer München 14

---

Zahlen und Fakten  
zur Kammerversammlung 2016 21

---

Die Seminare der Kammer sind digital ... 25

---



Rechtsanwaltskammer  
München

# Kammerversammlung 2016

mit Wahlen zum Kammervorstand

am Freitag, den **15. April 2016**

in der Alten Kongresshalle,  
Theresienhöhe 15, 80339 München



**Versammlung**  
Beginn ab 14.00



**Wahlen**  
zum Vorstand



**Informationsstände**  
während der Versammlung



**Gedankenaustausch**  
mit Kollegen

Hierzu sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen!

# EDITORIAL



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erneut befasst sich der Gesetzgeber mit dem Thema Vorratsdatenspeicherung. Dieses Mal ist es der bayerische Landesgesetzgeber, der es dem Landesamt für Verfassungsschutz ermöglichen möchte, auf die Daten zuzugreifen, welche auf Grund des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch die Telekommunikationsunternehmen gespeichert werden müssen. Die Geschichte des TKG ist bekannt: 2006 wurden alle Mitgliedsstaaten durch die EU verpflichtet, Vorratsdatenspeicherungen einzuführen. In Deutschland trat ein entsprechendes Gesetz 2008 in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die deutschen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig und nichtig. 2014 erklärte der Europäische Gerichtshof die grundlegende EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig. Ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung wurde in Deutschland im Oktober 2015 verabschiedet und ist am 18. Dezember 2015 in Kraft getreten. Zwar sind Verfahren zur Überprüfung der Vorratsdatenspeicherung beim Bundesverfassungsgericht anhängig, das Gesetz ist aber derzeit anzuwenden, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hiergegen wurde durch das Gericht abgelehnt (1 BvQ 55/15).

Das Gesetz weckt Begehrlichkeiten der Sicherheitspolitik. Nach dem Entwurf des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sollen die gespeicherten Daten dem Landesamt für Verfassungsschutz zugänglich gemacht werden, als wäre dieses

eine Polizeibehörde. Damit würde die historische Trennung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden aufgeweicht. Die gespeicherten Daten würden nicht nur zur konkreten Gefahrenabwehr genutzt werden, sondern auch bei einer sich irgendgeartet verdichtenden Gefährdungslage herangezogen werden.

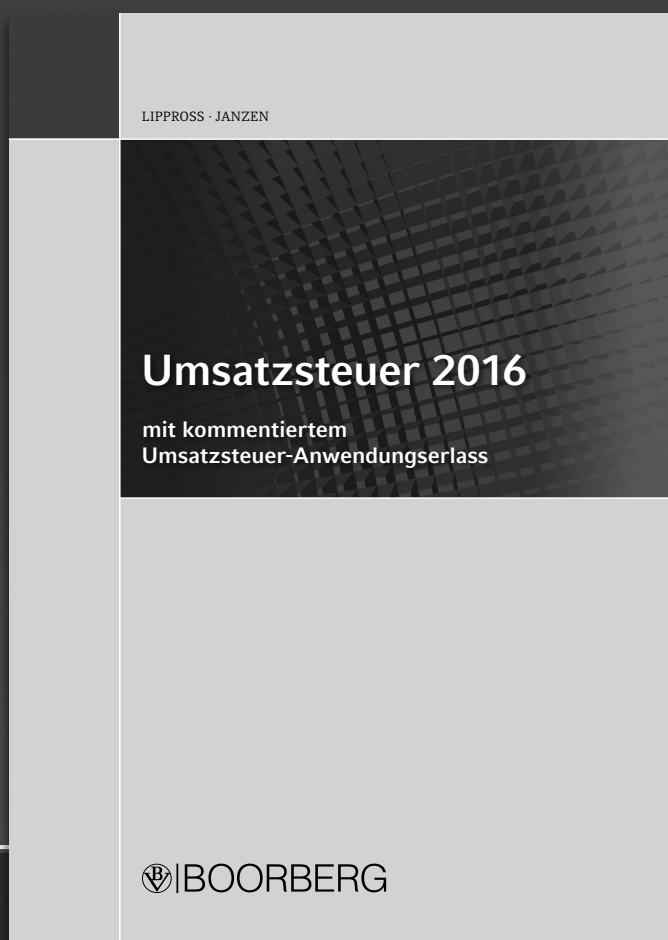
Bereits im Gesetzgebungsverfahren des TKG haben Kammern aller freien Berufe bemerkt, dass die Telekommunikation zwischen Patienten und Mandanten einerseits, Ärzten, Psychotherapeuten und Rechtsanwälten andererseits durch die Regelungen des TKG zu wenig geschützt ist. Dieses Problem spitzte sich durch die Regelung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes noch zu.

Die Rechtsanwaltskammer München hat sich daher im Rahmen der sogenannten Verbandsanhörung kritisch zu Wort gemeldet. Für uns alle gilt es indes, den weiteren Weg des Entwurfs zu beobachten und sich gegebenenfalls nachdrücklich zu Wort zu melden.

Dr. Thomas Kuhn

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.  
Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de)

# Topaktuelle Erläuterungen.



**Rechtsstand: 1.1.2016**

von Professor Dr. Otto-Gerd Lippross, Rechtsanwalt und Steuerberater, und Dipl.-Finanzwirt Hans-Georg Janzen, Steuerberater, hrsg. vom Steuerberaterverband Niedersachsen · Sachsen-Anhalt e.V.

2016, 1082 Seiten, DIN A4, € 72,-  
ISBN 978-3-415-05628-2

Das Praxiswerk »Umsatzsteuer 2016« enthält die wichtigsten Materialien für die Bearbeitung umsatzsteuerlicher Fragen:

- UStG und UStDV mit Rechtsstand 1.1.2016
- Umsatzsteuer-Anwendungserlass in konsolidierter Fassung mit Rechtsstand 1.1.2016 mit optischen Hervorhebungen der Änderungen in 2015
- kommentierende Hinweise der Autoren zu den Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bis einschließlich 1.1.2016
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2016
- Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie mit Rechtsstand 1.1.2016

Im Laufe des Jahres 2015 hat es im Bereich der Umsatzsteuer wieder viele praxisrelevante Änderungen gegeben. Darüber hinaus sind zum 1.1.2016 wichtige gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten. Der aktuelle Leitfaden geht auf alle Änderungen mit praxisorientierten Gestaltungsmöglichkeiten ein.

Die jeweiligen Abschnitte des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses haben die Verfasser um grau hinterlegte und damit deutlich von den amtlichen Texten abgesetzte Anmerkungen ergänzt.

## Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

### Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de);  
Schrankfach 191 im Justizpalast München

### Gesamtredaktion

Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler  
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),  
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift

### Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### Auflage

21.500 Exemplare  
Elektronische Ausgabe: 2.000

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Thomas Höhl,  
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

### Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2016 ist gültig.

Titelfoto: © queidea – fotolia

# INHALT

## Editorial \_\_ 7

## Aktuelles \_\_ 4

Die Neuordnung des Rechts  
der Syndikusrechtsanwälte \_\_ 4

Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches  
Verfassungsschutzgesetz – Stellungnahme  
der Rechtsanwaltskammer München \_\_ 14

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)  
vom 15. Dezember 2015 \_\_ 14

Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz \_\_ 18

Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2016 \_\_ 21

Kammermedaille für RA Werner Weiss \_\_ 24

Delegationsreise nach Israel mit bilateralem Symposium \_\_ 24

Die Seminare der Kammer sind digital ... \_\_ 25

Neubestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats  
der BRASStV \_\_ 28

## Berufsrecht \_\_ 29

Aus der Rechtsprechung \_\_ 29

## Hinweise und Informationen \_\_ 31

## Aus- und Fortbildung \_\_ 33

Zwischenprüfung 2015  
der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk  
der Rechtsanwaltskammer München \_\_ 33

## Personalien \_\_ 34

## Informationen des Verbandes Freier Berufe

# AKTUELLES

## Die Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte\*)



RA Rolf Pohlmann

**Am 1. Januar 2016 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund dreier Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014<sup>1</sup>, wonach die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung nicht möglich sei<sup>2</sup>, wurden weitreichende Re-**

**gelungen zu Rechtsanwälten im Anstellungsverhältnis in die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen. Die BRAO definiert nun, dass und unter welchen Voraussetzungen Unternehmensjuristen Rechtsanwälte sein können und regelt grundlegend den Status dieser Rechtsanwälte sowie deren sozialversicherungsrechtliche Situation. Dieser Beitrag gibt – auch für den niedergelassenen Rechtsanwalt, der nunmehr einen veränderten Kollegenkreis hat – einen Überblick über die neue Rechtslage und beantwortet Fragen der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche Herausforderungen das neue Recht für die Beteiligten mit sich bringt.**

### I. Überblick

#### 1. Rechtsanwälte im Angestelltenverhältnis

Die Bundesrechtsanwaltsordnung ging bislang vom Leitbild des selbständigen Rechtsanwalts aus.<sup>3</sup> Die Berufspraxis hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Während die Rechtsanwälte früher nahezu ausschließlich selbstständig tätig waren, ist inzwischen die angestellte Rechtsanwaltschaft als dauerhafte Berufsausübung für einen großen Teil der Rechtsanwälte die Regel. So stehen etwa im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München nach Mitteilung des hiesigen anwaltlichen Versorgungswerks rund 39 % der pflichtversicherten Anwälte in einem Anstellungsverhältnis, rund 44 % hieraus bei einem anwaltlichen Arbeitgeber.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Beschäftigung von Rechtsanwälten bei anwaltlichen Arbeitgebern existierte bislang nicht, wenngleich einzelne Regelungen der BRAO die Möglichkeit einer Anstellung eines Rechtsanwalts

bei einem anwaltlichen Arbeitgeber unterstellten<sup>4</sup>. Der Gesetzgeber hat nun in § 46 Abs. 1 BRAO ausdrücklich klargestellt, dass der Beruf des Rechtsanwalts auch als Angestellter von Arbeitgebern ausgeübt werden darf, die als Rechts- oder Patentanwälte oder als rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaft tätig sind.

Weitaus spektakulärer, weil seit langem Gegenstand berufspolitischer Diskussion<sup>5</sup>, ist die Anerkennung von angestellten Unternehmensjuristen als Rechtsanwälte durch § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO, wenn sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses für ihren nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sind, wodurch der Begriff des „Syndikusrechtsanwalts“ legal definiert wurde. Der Syndikusrechtsanwalt ist also nunmehr im Unternehmen dessen (hausinterner) Rechtsanwalt, der Arbeitgeber sein Mandant.

Es kann gar nicht oft genug betont werden, welche grundlegende Änderung diese Reform mit sich bringt, gerade weil oftmals nur die sozialversicherungsrechtlichen Aspekte der Neuregelung (dazu noch nachfolgend) betrachtet werden, mit denen die frühere Rechtslage bis zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 wieder hergestellt werden soll. Die Syndikustätigkeit ist nunmehr Teil eines einheitlichen Berufsbilds des Rechtsanwalts<sup>6</sup>; der Syndikusrechtsanwalt ist Rechtsanwalt im Sinne der §§ 1 bis 3 BRAO. Damit wurde die vom Bundesgerichtshof<sup>7</sup> entwickelte Doppelberufstheorie aufgegeben, die 55 Jahre lang herangezogen wurde, wenn es um berufsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit einem zur Anwaltschaft zugelassenen Unternehmensjuristen ging. Nach dieser Theorie hatte der Syndikusanwalt zwei Berufe (Doppelstellung). Er stand einerseits als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten nichtanwaltlichen Arbeitgeber, konnte aber in dieser Eigenschaft auf Grund des im Arbeitsverhältnis geltenden Prinzips der Über- und Unterordnung und seiner Weisungsgebundenheit nicht als (freier) Rechtsanwalt tätig werden. Deshalb musste er, um zur Anwaltschaft zugelassen zu werden, einen zweiten Beruf als freier Rechtsanwalt ausüben, was voraussetzte, dass er rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, neben seiner Tätigkeit im Unternehmen Rechtsuchende als freier Anwalt zu beraten und zu vertreten. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts kann sich mithin, anders als nach der bisherigen Rechtslage, auf diejenige des Syndikusrechtsanwalts beschränken. Der nach alter Rechtslage geforderten ‚unwiderruflichen Freistellungserklärung‘, wonach der Arbeitgeber erklären musste, dass er seinen Arbeitnehmer jederzeit für dessen (freie) anwaltliche Tätigkeit freistelle, bedarf es daher in diesem Fall nicht mehr. Ebenso wenig bedarf es bei ausschließlicher Zulassung als Syndikusrechtsanwalt noch der Einrichtung einer gesonderten („Wohnzimmer“-)Kanzlei außerhalb des Unternehmens, denn die regelmäßige Arbeitsstätte des Syndikusrechtsanwalts gilt nunmehr gem. § 46c Abs. 4 Satz 1 BRAO als Kanzlei.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Gz. B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R

2 BT-Drucks. 18/5201 S. 1

3 BT-Drucks. 18/5201 S. 13

4 z.B. § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO

5 BT-Drucks. 18/5201 S. 13

6 BT-Drucks. 18/5201 S. 18

7 BGHZ 33, 266 ff.

## 2. Beratungs- und Vertretungsbefugnis

Der Rechtsanwalt ist gem. § 3 Abs. 1 BRAO der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Dem Umstand Rechnung tragend, dass der Syndikusrechtsanwalt aber der Rechtsanwalt eines (seines) Unternehmens ist, mit dem er in einem abhängigen Dienstverhältnis steht, wird die Beratungs- und Vertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts beschränkt auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers (§ 46 Abs. 5 Satz 1 BRAO). Diese Beschränkung ist erforderlich, um eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit durch das Einwirken fremder wirtschaftlicher Interessen zu verhindern.<sup>8</sup> Dem Syndikusrechtsanwalt ist es also – anders etwa als einem in einer Arbeitsrechtskanzlei angestellten Anwalt – berufsrechtlich verwehrt, einen Dritten anwaltlich ‚nebenbei‘, etwa im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, zu beraten und zu vertreten. Besonderheiten ergeben sich insoweit indes aus § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO. Danach ist es einem Syndikusrechtsanwalt, der beispielsweise bei einer Steuerberatungsgesellschaft angestellt ist, möglich, die Mandanten dieser Gesellschaft im Zusammenhang mit der steuerberatenden Aufgabenwahrnehmung durch die Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen des § 5 RDG auch rechtlich zu beraten.

## 3. Postulationsfähigkeit

Nach alter Rechtslage war es gemäß § 46 Abs. 1 BRAO a.F. einem Rechtsanwalt untersagt, seinen Arbeitgeber vor Gerichten anwaltlich zu vertreten. Der Unternehmensjurist durfte somit weder als Syndikus anwaltlich für seinen Arbeitgeber (etwa in Verfahren mit Anwaltszwang) auftreten, noch durfte er als niedergelassener Rechtsanwalt ein Mandatsverhältnis mit seinem Arbeitgeber eingehen und dabei den Arbeitgeber vor Gericht vertreten. Ferner bestanden über das Vertretungsverbot hinausgehende Tätigkeitsverbote für den Rechtsanwalt, wenn er in derselben Angelegenheit bereits rechtsbesorgend als Unternehmensjurist befasst war. Diese Beschränkungen werden mit der Gesetzesreform weitgehend aufgehoben. Der Syndikusrechtsanwalt ist nunmehr grundsätzlich nach § 3 Abs. 2 BRAO (wie der niedergelassene Rechtsanwalt) allgemein für seinen Mandanten vertretungsbefugt. Allerdings enthält § 46c Abs. 2 BRAO ein partielles Vertretungsverbot für Syndikusrechtsanwälte. Demnach darf ein Syndikusrechtsanwalt seinen Arbeitgeber in zivil- oder arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann nicht vor staatlichen Gerichten vertreten, wenn Anwaltszwang besteht oder wenn vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss. Diese Einschränkungen begründet der Gesetzgeber mit dem „Gebot der Waffengleichheit“, weil Einzelpersonen oder kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung einen Rechtsanwalt bezahlen müssten, für den zudem noch die Mindestgebührenregelungen des RVG (Unterschreitungsverbot) gelten würden, während große

Unternehmen sich durch den eigenen Syndikusrechtsanwalt vertreten lassen und so ihr Kostenrisiko verringern könnten<sup>9</sup>. Verfügt der Syndikusrechtsanwalt aber daneben auch über die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt ist es ihm nunmehr unbenommen, seinen Arbeitgeber außerhalb des Arbeitsverhältnisses vor allen Gerichten zu vertreten, dann allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen des RVG. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage sieht die Neuregelung kein Vertretungsverbot für Syndikusrechtsanwälte in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren vor. Eine Vertretung des Arbeitgebers durch Syndikusrechtsanwälte ist insoweit nunmehr zulässig. Begründet wird diese Differenzierung zu den zivilgerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Verfahren damit, dass hier das „Gebot der Waffengleichheit“ nicht greife, weil juristische Personen des öffentlichen Rechts sich schon bislang durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen konnten, so dass regelmäßig kein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien entstehen könne.<sup>10</sup>

Eine weitere Einschränkung betrifft die Betätigung als Strafverteidiger. So darf nach § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO der Syndikusrechtsanwalt in Straf- und Bußgeldverfahren, die gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter geführt werden, nicht vertreten und die Verteidigung nicht übernehmen. Wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens ein unternehmensbezogener Tatvorwurf ist, dann gilt das Verbot der Vertretung und Übernahme der Verteidigung auch in Bezug auf eine etwaig nebenher geführte Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt. Aufgrund des hier geforderten Unternehmensbezugs steht nicht entgegen, wenn der Syndikusrechtsanwalt als niedergelassener Rechtsanwalt die Verteidigung in einer Sache ohne Unternehmensbezug übernimmt, etwa wenn der Arbeitgeber wegen einer mit dem Privatfahrzeug im ausschließlich privaten Umfeld begangenen Trunkenheitsfahrt strafrechtlich verfolgt wird. Begründet werden die vorstehenden Einschränkungen mit dem Gebot einer effektiven Strafverfolgung<sup>11</sup>. Zulässig ist nunmehr, dass der Syndikusrechtsanwalt seinen Arbeitgeber (Mandanten) in Straf- und Bußgeldverfahren vertritt, soweit dieser nicht als Beschuldigter oder Einziehungsbeteiligter, sondern als Geschädigter und Nebenkläger am Verfahren beteiligt ist.

## 4. Sozialversicherungsrechtlicher Status

Rechtsanwälte sind Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer und des anwaltlichen Versorgungswerks und werden als solche nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Sie sollen nicht „doppelt“ in zwei Rentenversicherungssysteme einzuzahlen verpflichtet sein. Was zunächst einfach klingt, erwies sich in der Praxis als komplex. Denn § 6 Abs. 1 SGB VI besagt, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht für die Beschäftigung erfolgt, „wegen der“ der Versicherte Pflichtmitglied des berufsständischen Versor-

8 BT-Drucks. 18/5201 S. 30

9 BT-Drucks. 18/5201 S. 37

10 BT-Drucks. 18/5201 S. 37

11 BT-Drucks. 18/5201 S. 38

gungswerks und der Rechtsanwaltskammer ist. Da aber die Pflichtmitgliedschaft der Rechtsanwälte in der Rechtsanwaltskammer und dem jeweiligen Versorgungswerk allein auf der Zulassung zur Anwaltschaft und nicht auf einer konkreten berufsspezifischen Tätigkeit beruhte, entwickelte die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Beurteilung der Frage, ob für einen bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellten Rechtsanwalt ein Anspruch auf Befreiung besteht, vier Merkmale, mit denen eine Abgrenzung der Anwaltstätigkeit erfolgen sollte. Unter konsequenter Heranziehung der „Doppelberufstheorie“, die der Bundesgerichtshof im Jahr 1960<sup>12</sup> entwickelt hatte und die seither Geltung fand, entschied das Bundessozialgericht in drei Urteilen vom 3. April 2014<sup>13</sup>, dass „wegen der“ Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber keine Pflichtmitgliedschaft bei Versorgungswerk und Kammer eintrete, so dass in diesen Fällen folglich keine Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht in Frage komme. Der Syndikusanwalt sei vielmehr nach dem normierten Tätigkeitsbild des Rechtsanwalts nicht Rechtsanwalt, weil er Syndikus sei, sondern weil er sich auf Grund einer nur deshalb zu erteilenden Zulassung unabhängig hiervon und daneben gesondert als Rechtsanwalt betätige. Beide Tätigkeiten seien daher getrennt zu betrachten. Folge dessen war, dass der Syndikusanwalt (Bestandsschutz außer Acht gelassen) für sein Beschäftigungsverhältnis pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde, er jedoch gleichwohl aufgrund seiner Anwaltszulassung Pflichtmitglied in der berufsständischen Versorgung blieb.

Mit der BRAO-Reform will der Gesetzgeber die durch die BSG-Urteile eingetretene Unsicherheit beseitigen und Doppelbelastung sowie einen (ggf. häufigen) Wechsel in der Versorgungsbiografie der Versicherten vermeiden. Es soll ein Gleichlauf zwischen berufsrechtlicher Zulassungsentscheidung und der Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erreicht werden<sup>14</sup>. Dies wurde dadurch realisiert, dass zum einen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt streng tätigkeitsbezogen ausgestaltet wurde<sup>15</sup>, d.h. die Zulassung wird für ein ganz konkretes Arbeitsverhältnis erteilt. Zum anderen ist nunmehr in § 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO geregelt, dass der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI an die bestandskräftige Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden ist. Wer also als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, den muss nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Bund für das Arbeitsverhältnis, für welches die Zulassung erfolgte, von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien. Denn der für einen Arbeitgeber im Rahmen seiner Zulassung tätige Syndikusrechtsanwalt ist nunmehr „wegen der“ abhängigen Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitglied der Rechtsanwaltskammer,

so dass die Befreiungsvoraussetzungen nach § 6 SGB VI gegeben sind.

## 5. Berufsbezeichnung und Zulassungspflicht

Nur wer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, darf sich auch als Syndikusrechtsanwalt bezeichnen, nachdem das Gesetz in § 46 Abs. 2 BRAO die Berufsbezeichnung legal definiert und die Ausübung dieser Tätigkeit an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a BRAO knüpft. Die Berufsbezeichnung lautet gemäß § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO abweichend von § 12 BRAO „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ bzw. „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“.

Die Frage, ob der schon bislang nach der Doppelberufstheorie als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassene Unternehmensjurist oder der neu ausschließlich als niedergelassener Rechtsanwalt Zugelassene (weiterhin) unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ im Unternehmen auftreten darf, wird derzeit nicht einheitlich behandelt.

Einzelne Kammern sehen aufgrund von § 46 Abs. 2 Satz 2 BRAO eine Verpflichtung, sich als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen, wenn anwaltliche Tätigkeit im Sinne von § 46 Abs. 2 bis 4 BRAO ausgeübt wird. Diese Verpflichtung sieht die Kammer München derzeit nicht<sup>16</sup>. Ungeachtet dessen wird es aber jedenfalls unzulässig sein, wenn ein ausschließlich niedergelassener Rechtsanwalt seinen Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsverhältnisses anwaltlich – etwa im Rahmen eines Prozesses vor dem Verwaltungsgerichtshof – vertritt, denn diese Befugnis hat nur der zugelassene Syndikusrechtsanwalt und sie bestand auch für den Syndikus nach alter Rechtslage nicht.

## 6. Sonstige Regelungen

Syndikusrechtsanwälte sind Rechtsanwälte im Sinne des Gesetzes. Die gesetzlichen Vorschriften über Rechtsanwälte gelten daher grundsätzlich in gleicher Weise auch für Syndikusrechtsanwälte<sup>17</sup>. Die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts unterliegt damit insbesondere dem anwaltlichen Berufsrecht, soweit nicht einzelne Regelungen durch § 46c Abs. 3 BRAO abbedungen sind. Hierzu gehört vor allem die Pflicht zur Unabhängigkeit und zur Verschwiegenheit nach § 43a Abs. 1 und 2 BRAO. Neben dem anwaltlichen Berufsrecht finden auch sonstige gesetzliche Regelungen, die für Rechtsanwälte gelten, auf Syndikusrechtsanwälte Anwendung. So steht dem Syndikusrechtsanwalt beispielsweise im Zivilprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht und daraus abgeleitet das Recht zu, einer gerichtlichen Anordnung zur Urkundenvorlegung nicht nachzukommen (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 142 Abs. 2 ZPO).

Nicht für angezeigt hielt der Gesetzgeber dagegen, Syndikusrechtsanwälten auch im Strafprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. So nimmt § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO den Syndikusrechtsanwalt ausdrücklich aus dem Kreis der das Zeugnis zu verweigern berechtigten Berufsgeheim-

12 BGHZ 33, 266 ff.

13 Gz. B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R

14 BT-Drucks. 18/5201 S. 13

15 BT-Drucks. 18/5201 S. 20

16 Vorstandssitzung vom 22.01.2016

17 BT-Drucks. 18/5201 S. 37



nisträger aus, es sei denn sie sind als Syndikusrechtsanwälte Berufshelfer eines Zeugnisverweigerungsberechtigten. Beispiel hierfür ist der bei einer Steuerberatungsgesellschaft angestellte Syndikusrechtsanwalt, soweit er Mandanten dieser Gesellschaft im Zusammenhang mit der steuerberatenden Aufgabenwahrnehmung durch die Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen des § 5 RDG rechtlich beraten hat. Das Ausnehmen des Syndikusrechtsanwalts in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO bewirkt zugleich, dass sich Syndikusrechtsanwälte auch nicht auf die übrigen in der StPO geregelten Anwaltsprivilegien (§ 97 Abs. 1 bis 3, § 100c Abs. 6 und § 160a StPO) berufen können, da diese ihrerseits unmittelbar an § 53 StPO anknüpfen. Insbesondere die Beschlagnahmefreiheit (§ 97 StPO) oder das Durchsuchungsverbot (§ 160a StPO) gelten daher für die regelmäßige Arbeitsstätte (Kanzlei) des Syndikusrechtsanwalts nicht.

Durch § 46c Abs. 3 BRAO werden die §§ 44, 48 bis 49a, 51 und 52 BRAO auf für Syndikusrechtsanwälte nicht anwendbar erklärt. Das betrifft insbesondere die Verpflichtung niedergelassener Rechtsanwälte, in bestimmten Konstellationen eine Vertretung übernehmen zu müssen, etwa in Beratungshilfesachen oder bei Beiordnungen. Ferner die Verpflichtung zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die erst ganz am Ende des Gesetzgebungsverfahrens fallen gelassen wurde<sup>18</sup> und die nach Ansicht verschiedener Beteiligter die Syndikusrechtsanwälte schlechter gestellt hätte, als in Kanzleien angestellte Anwälte, weil letztere im Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber ebenfalls keiner Haftpflichtversicherung bedürften<sup>19</sup>.

Eine weitere Ausnahme bringt § 1 Abs. 2 RVG, worin geregelt wird, dass das RVG auf eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt keine Anwendung findet. Denn das RVG stellt auf die selbstständige Tätigkeit eines niedergelassenen Rechtsanwalts ab, während der Syndikusanwalt für seine Tätigkeit im Rahmen des Anstellungsverhältnisses entlohnt wird.

Die BRAO räumt in § 59b im Rahmen der Selbstverwaltung der Anwaltschaft der Satzungsversammlung weitreichende Regelungskompetenzen im Berufsrecht ein. Die Satzungsversammlung ist hier gefordert und hat auch bereits begonnen, die bestehenden berufsrechtlichen Regelungen in der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) dahingehend zu überprüfen, inwieweit die uneingeschränkte Anwendung der bestehenden Normen auf Syndikusrechtsanwälte geboten ist oder ob zu differenzieren sein wird. So dürfte sich etwa die Frage der Notwendigkeit des Umgehungsverbots gem. § 12 BORA für und – vor allem – gegenüber Syndikusrechtsanwälten stellen, ebenso die Frage wie die Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts einzurichten ist (§ 5 BORA) oder inwieweit die Anforderungen an anwaltliches Briefpapier (§ 10 BORA) auch für Syndikusrechtsanwälte gelten.

## II. Zulassung

### 1. Herausforderungen

Die neue Zulassung für Syndikusrechtsanwälte stellt die Beteiligten vor große Herausforderungen. Antragsteller müssen sich mit der neuen Rechtslage auseinandersetzen, den Zulassungsantrag vollständig und zielgerichtet stellen, ihre Arbeitgeber einbinden und die erforderlichen Erklärungen einholen, Befreiungsanträge bei der Deutschen Rentenversicherung stellen und vieles mehr. Die Arbeitgeber müssen für sich definieren, an welchen Stellen sie tatsächlich Rechtsanwälte beschäftigen; immerhin müssen sie im Gegenzug dazu, dass sie „inhouse“ Rechtsanwälte beschäftigen, ein Stück weit auf ihr Direktionsrecht verzichten. Sie müssen prüfen, wie sie ihre Arbeitsverträge ergänzen und Arbeitsvertragsmuster künftig ausgestalten und sie werden auch Gedanken dazu anstellen, welche Auswirkungen die Erklärungen und Bestätigungen haben, die sie abgeben.

Die Rechtsanwaltskammern sehen sich erstmalig mit zwei unterschiedlichen Zulassungsverfahren und teils völlig neuen Aufgaben- und Fragestellungen konfrontiert. Die Besonderheiten im neuen Zulassungsverfahren betreffend Syndikusrechtsanwälte sind rechtlich komplex und in den Verfahrensabläufen aufwendig. Der Gesetzgeber geht von bundesweit 40.000 Syndikusrechtsanwälten und 4.000 bis 6.000 Zulassungsanträgen pro Jahr aus, die auf die Kammern zukommen<sup>20</sup> und die sodann seitens der Kammern gemäß § 32 Abs. 2 BRAO grundsätzlich binnen drei Monaten zu verbescheiden sind. Gerade in der Anfangszeit, in der sehr hohe Antragszahlen zu erwarten sind und die Abläufe noch nicht eingespielt sind, grenzt das an eine Herkulesaufgabe. Das zudem unter engen zeitlichen Vorgaben, denn dass das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte tatsächlich zum 1. Januar 2016 in Kraft treten würde, schien zusehends unwahrscheinlicher, nachdem eine Stagnation im Gesetzgebungsverfahren eingetreten war und das Verfahren dann erst Anfang Dezember 2015 an Fahrt aufnahm. Das dann allerdings mit ungewöhnlicher Geschwindigkeit: Zweite und dritte Lesung im Bundestag, Beteiligung des Bundesrats, Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung erfolgten binnen eines Kalendermonats und zudem unter Verkürzung der im Gesetzesentwurf noch vorgesehenen Drei-Monatsfrist zwischen Verkündung und Inkrafttreten auf sodann nur zwei Tage.

Die Rechtsanwaltskammer München ist gleichwohl bestmöglich auf diese Aufgaben vorbereitet. Bereits 2012 etablierte Vorstandskollegin Dr. Simone Powilleit eine Veranstaltungsreihe für Syndici, die dann ab 2013 in einem Arbeitskreis mündete, aus dem heraus Anliegen und Nöte der Unternehmensjuristen regelmäßig an den Kammervorstand herangetragen wurden. So behandelte der Vorstand die Statusfrage der Syndikusrechtsanwälte schon seit langer Zeit intensiv. In der Folge beschloss der Vorstand bereits in seiner Sitzung im April 2014 folgendes Meinungsbild: *„Der anwaltliche Beruf kann in selbständiger Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienst-*

<sup>18</sup> BT-Drucks. 18/6915 S. 2

<sup>19</sup> Anne-Christine Herr, Brauchen Syndikusanwälte bald eine Haftpflichtversicherung? In: Legal Tribune Online, 12.10.2015

<sup>20</sup> BT-Drucks. 18/5201 S. 1

oder ständigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere bei einem anwaltlichen oder nichtanwaltlichen Unternehmen oder einer Vereinigung, ausgeübt werden.“<sup>21</sup> Die Kammer München war schon damit Vorreiter bei der Forderung der Einbeziehung von Syndici in die Anwaltschaft. Seit Mitte 2015 beschäftigt sich die Kammer nunmehr sehr intensiv in Vorstand, Präsidium und Geschäftsführung mit dem seinerzeit vorgelegten Gesetzesentwurf. In Auswertung der für die Kammer zu erwartenden Antragszahlen wurde früh die Entscheidung getroffen, zwei zusätzliche Planstellen in der Zulassungsabteilung zu schaffen, damit die Anträge nach Inkrafttreten des Gesetzes sodann zeitnah bearbeitet werden können. Die Rechtsanwaltskammer München hat als erste Kammer den Kontakt zur Deutschen Rentenversicherung Bund gesucht, um die künftige Zusammenarbeit zu erörtern und die jeweiligen Rechtsauffassungen auszutauschen und auch zu diskutieren. Die Klausurtagung des Gesamtvorstands in Fischbachau am 16./17. Oktober 2015 stand unter dem Schwerpunktthema „Syndikusrechtsanwälte“. Dort diskutierte der Vorstand eingehend Detailfragen des Gesetzesentwurfs und dessen Rechtsfolgen. Auf der Klausurtagung stellte auch eine Vertreterin der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund das bisherige Befreiungsverfahren der Rentenversicherung vor und stellte sich der Diskussion. Die Kammer München ist zudem seit Herbst 2015 in einer Arbeitsgruppe der BRAK vertreten, die die Abläufe strukturiert, Formulare für den Zulassungsantrag entworfen hat und aufkommende Rechtsfragen in diesem Zusammenhang klärt. In der Folge hat die Rechtsanwaltskammer München die Formulare und Merkblätter fortwährend weiter überarbeitet und bietet derzeit die ausführlichsten Erläuterungen und Ausfüllhinweise hierzu. Am 16. Dezember 2015 fand anlässlich der Gesetzesänderung eine außerordentliche Kammerversammlung statt, an der über 500 Kammermitglieder teilnahmen. Präsident Michael Then informierte hierbei umfassend über die neue Rechtslage und ging auch auf zahlreiche Einzelanfragen ein. Zeitgleich wurden neue Gebühren- und Beitragstatbestände für Syndikusrechtsanwälte beschlossen, die derzeit im Wesentlichen den Gebühren und Beiträgen für niedergelassene Rechtsanwälte entsprechen. Die Kammer hat auch mehrere Besprechungen mit Vertretern des Bundesverbands der Unternehmensjuristen e.V., den zuständigen Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Vertretern anderer Regionalkammern geführt. Am 11. Januar 2016 wurden die Personalabteilungen der im Kammerbezirk ansässigen Großunternehmen zu einer Besprechung eingeladen, um die Vielzahl der von dort zu erwartenden – vielfach in der Tätigkeit vergleichbaren – Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu kanalisieren und die Bearbeitungsprozesse insoweit zu optimieren.

## 2. Voraussetzung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Wer als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden will, muss zunächst die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zur Anwaltschaft (§ 4 BRAO) erfüllen. Das ist in der Regel der Nachweis der Befähigung zum Richteramt, nachgewiesen durch das Bestehen des Zweiten Juristischen Staatsexamens. Darüber hinaus dürfen keine Versagungsgründe im Sinne des § 7 BRAO vorliegen. In der Literatur wird hier teils vertreten, dass die Vorschriften über die Versagungsgründe auf Syndikusrechtsanwälte restriktiver angewendet werden müssten als bei niedergelassenen Rechtsanwälten<sup>22</sup>. Der Arbeitgeber als Mandant sei weniger schutzwürdig, weil er seinen Arbeitnehmer besser kenne als der übliche Mandant den im Einzelfall mandatierten niedergelassenen Rechtsanwalt. Ob tatsächlich Bedarf für insoweit differenzierende Kriterien besteht, wird die Praxis zeigen. Solche Differenzierungen vorzunehmen, wird jedoch in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers sein, nicht der Verwaltung.

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgt, anders als beim niedergelassenen Rechtsanwalt, tätigkeitsbezogen<sup>23</sup>. Besondere Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist daher, dass der Antragsteller im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig ist (§ 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Dabei ist zu betonen, dass nicht jeder Unternehmensjurist oder Volljurist im Unternehmen auch Syndikusrechtsanwalt ist<sup>24</sup>. Der Gesetzgeber stellt in diesem Zusammenhang klar, dass es durch das eigenständige Zulassungsverfahren nicht zu einer Ausweitung der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung kommen, sondern in diesem Punkt der Status quo bis zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 aufrecht erhalten bleiben solle<sup>25</sup>.

Bevor also der Antrag auf Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt gestellt wird, sollten sich Unternehmensjurist und auch Arbeitgeber offen die Frage stellen, ob die jeweilige Stelle in ihrer aktuellen Ausgestaltung auch tatsächlich eine anwaltliche ist. Maßstab für die Prüfung dieser Frage sollte sein, ob der Arbeitgeber mit den Aufgaben, die er dem Unternehmensjuristen zuweist, zur Gänze oder abgesehen von Aufgaben in geringem Umfang<sup>26</sup>, einen niedergelassenen Rechtsanwalt mandatieren würde, hätte er den Unternehmensjuristen nicht.

### 2.1 Der Zulassungsantrag

Die Rechtsanwaltskammern haben auf ihren Internetseiten spätestens seit Januar entsprechende Antragsformulare für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bereitgestellt. Die Kammer München ([www.rak-m.de](http://www.rak-m.de)) hat insoweit ein einheitliches Zulassungsformular entwickelt, das für alle Zulassungsvarianten (niedergelassener Rechtsanwalt, Syndikus-

<sup>22</sup> Kleine-Cosack, AnwBl. 2016, 103 f.

<sup>23</sup> BF-Drucks. 18/5201 S. 32

<sup>24</sup> BF-Drucks. 18/5201 S. 19, S. 27, S. 30, S. 32

<sup>25</sup> BT-Drucks. 18/5201 S. 22, S. 47

<sup>26</sup> vgl. BF-Drucks. 18/5201 S. 29

rechtsanwalt, Doppelzulassung etc.) gleichermaßen gilt. Es beinhaltet auch den obligatorischen Fraggbogen zu Zulassungs-Versagungsgründen nach § 7 BRAO und ausführliche Erläuterungen und Ausfüllhilfen. Ebenfalls ist auf der Internetseite ein Merkblatt mit allgemeinen Informationen zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt als Download verfügbar sowie ein Formular für die Tätigkeitsbeschreibung, dieses ebenfalls mit ausführlichen Erläuterungen und Ausfüllhilfen, sogar mit Beispielen. Das genaue Lesen und das Beachten der Erläuterungen und des Merkblatts ist dringend zu empfehlen, ebenso wie das sorgfältige und bedachte Ausfüllen der Antragsunterlagen. Denn zum einen führen unvollständige oder unschlüssige Angaben zu Nachfragen und damit zu einer Verzögerung des Verfahrens und zum anderen lassen sich unbedacht und vorschnell gemachte Angaben zum Sachverhalt später ggf. nur schwerlich korrigieren.

Zwingend beizufügen ist dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt in jedem Fall der Arbeitsvertrag (§ 46a Abs. 3 BRAO) und zwar in Ausfertigung, also im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift. In der Praxis erreichen die Kammern mitunter amtlich beglaubigte Abschriften, d.h. von einer dienstsiegelführenden Behörde oder Stelle vorgenommene Abschriften. Das genügt der gesetzlichen Vorgabe an eine öffentliche Beglaubigung, also durch einen Notar (§ 129 BGB), nicht. Für die Zulassung irrelevante personenbezogene Daten im Arbeitsvertrag, etwa Angaben zum Urlaub, können stellenweise geschwärzt werden. In der Verwaltungspraxis der Kammer München wird bei Übersendung der Original-Ausfertigung diese abgelichtet und sogleich das Original dem Antragsteller wieder zurück gesandt. Etwaige Vertragsergänzungen und -änderungen, die somit auch den Arbeitsvertrag bilden, sind ebenfalls in der vorgeschriebenen Form mit vorzulegen. Der Arbeitsvertrag (ggf. in einer Ergänzungsvereinbarung) muss die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vorsehen (§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO). Ein Muster für eine solche Ergänzungsvereinbarung findet sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München.

Ferner fordern die Kammern auf der Grundlage von § 46a Abs. 3 Satz 2 BRAO eine Tätigkeitsbeschreibung, jedenfalls soweit die vom Arbeitnehmer zu leistende Tätigkeit nicht schon hinreichend und abschließend im Arbeitsvertrag beschrieben ist. Es empfiehlt sich, für die Tätigkeitsbeschreibung das von der jeweiligen Rechtsanwaltskammer bereitgestellte Formular zu verwenden, da die Kammern dessen Aufbau bewusst vorgegeben haben und somit die Prüfung schneller von statten gehen und in der Regel weniger oft zu Nachfragen führen wird, als bei Verwendung anderer Vordrucke oder bei Ausführungen im freien Fließtext. Jedenfalls ist anzuraten, den Aufbau, den die jeweilige Kammer im Formular vorgegeben hat, zu übernehmen. Die Tätigkeitsbeschreibung muss über die Darstellung, inwieweit die Kriterien des § 46 Abs. 3 BRAO erfüllt werden, die Tätigkeit auch im Übrigen, also auch nichtanwaltschaftliche (z.B. organisatorische) Aufgaben, beschreiben, damit beurteilt werden kann, ob die anwaltlichen Tätigkeiten das Arbeitsverhältnis i.S.v. § 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO prägen. Hierzu bedarf es entweder ei-

ner vorweggenommenen Gesamtbeschreibung der Tätigkeit, also etwa in der Weise, dass ein typischer Arbeitsablauf einer Arbeitsperiode dargestellt wird oder dass gesondert auf nichtanwaltschaftliche Tätigkeiten eingegangen wird. Werden gar keine nichtanwaltschaftlichen Aufgaben erledigt oder nur von völlig untergeordnetem Umfang, so muss auch das unbedingt beschrieben sein.

Mitunter erreichen die Kammern als Tätigkeitsbeschreibung die sogenannten „Stellen- und Funktionsbeschreibungen“, die die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen der von ihr entwickelten „Vier-Kriterien-Theorie“ früher gefordert hatte. Dort finden sich dann Ausführungen dazu, dass die Tätigkeit, die der Antragsteller ausübt, „rechtsberatend“, „rechtsgestaltend“, „rechtsvermittelnd“ und „rechtsentscheidend“ sei, gelegentlich mit dem weitergehenden Hinweis, dass der Gesetzgeber ja an der Vier-Kriterien-Theorie habe festhalten wollen. Eine solche Tätigkeitsbeschreibung wird den Kammern als solche nicht genügen. Es ist zwar zutreffend, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Kriterien in § 46 Abs. 3 BRAO an die Vier-Kriterien-Theorie anknüpfen wollte<sup>27</sup>. Ebenso wollte er aber an § 3 BRAO anknüpfen, was für die frühere Vier-Kriterien-Theorie keine Rolle spielte. Der Bezug zu § 3 BRAO kommt dadurch zum Ausdruck, dass alle Tätigkeiten i.S.v. § 46 Abs. 3 BRAO, denen der Antragsteller nachgeht, fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt werden müssen. Zudem hat § 3 BRAO Ausdruck in § 46 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BRAO gefunden<sup>28</sup>. Ferner hat der Gesetzgeber durch das Erfordernis, dass das Arbeitsverhältnis von den Kriterien in § 46 Abs. 3 BRAO „geprägt“ sein muss, eine weitere (zu prüfende) Voraussetzung geschaffen, die nach der früheren „Vier-Kriterien-Theorie“, wonach die Tätigkeit nur ‚überhaupt‘ bestimmte Kriterien erfüllen musste, keine Bedeutung hatte. Von der Darstellung der Tätigkeit nach Muster der früher von der Deutschen Rentenversicherung Bund verlangten Stellen- und Funktionsbeschreibung ist daher abzuraten.

Die Kammer München und einige andere Kammern fordern in der Regel eine Organisationsbeschreibung. Hier soll in Abweichung zur Tätigkeitsbeschreibung, die die konkrete Tätigkeit des Antragstellers beschreibt, kurz dargestellt werden, wie die Organisation und dort die Stelle im Unternehmen ausgestaltet ist, die der Antragsteller besetzt. Denn in den meisten Fällen ergeben sich schon hieraus klare Anhaltspunkte, dass der Antragsteller tatsächlich als Syndikusrechtsanwalt tätig ist, so dass es einer weniger vertieften Prüfung der Tätigkeitsbeschreibung bedarf. Wenn etwa beschrieben ist, dass es in einem Konzern unterhalb des Vorstands eine Rechtsabteilung gibt, die sich in Referate nach Rechtsgebieten gliedert und die jeweils mit zehn Volljuristen besetzt sind, und dass alle anderen Stabsaufgaben, die nicht per se anwaltlicher Art sind (z.B. Einkauf, Personal, Controlling) in anderen Abteilungen angesiedelt sind, dann muss im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung nicht mehr intensiv hinterfragt werden, ob der in einem dieser Referate beschäftigte

27 BT-Drucks. 18/5201 S. 26

28 BT-Drucks. 18/5201 S. 26

Volljurist z.B. tatsächlich Rechtsrat erteilt. Empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang die Beifügung eines Unternehmensorganigramms.

Die weiter erforderlichen Anlagen zum Antrag ergeben sich aus dem Antragsformular selbst.

## 2.2 Die Kriterien anwaltlicher Tätigkeit

Die Darstellung der Kriterien in § 46 Abs. 3 BRAO in vier Nummern und der Bezug zur früher für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht maßgeblichen „Vier-Kriterien-Theorie“ legen den Schluss nahe, dass auch die BRAO lediglich vier Voraussetzungen nenne, damit ein Arbeitsverhältnis als anwaltliches gelte. Dieser Schluss trägt. Dass zunächst die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4, 7 BRAO) erfüllt sein müssen (siehe oben, Ziff. 2.), ist hier nicht gemeint. Analysiert man den Wortlaut von § 46 Abs. 3 BRAO, so nennt die Norm folgende Voraussetzungen, damit eine anwaltliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt vorliegt:

1. Folgende Tätigkeiten werden im Rahmen des Arbeitsverhältnisses („überhaupt“) ausgeübt:
  - a. Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 1. Alt. BRAO),
  - b. Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. BRAO),
  - c. Erteilung von Rechtsrat (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO),
  - d. auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen ausgerichtete Tätigkeit, insbesondere durch das fachlich unabhängige und selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten ausgerichtete Tätigkeit (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO)
2. Vorgenannte Tätigkeiten müssen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt werden (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO); fachliche Unabhängigkeit in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn Weisungsgebundenheit besteht, die eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließt (§ 46 Abs. 4 BRAO).
3. Der Antragsteller muss befugt sein, nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO).
4. Das Arbeitsverhältnis muss durch vorgenannte Tätigkeiten und Merkmale „geprägt“ sein (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO stellt schließlich für die Zulassung noch eine weitere Voraussetzung auf, nämlich dass die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts vertraglich und tatsächlich gewährleistet sein muss. An dieser Stelle sollen nicht die einzelnen Merkmale des § 46 Abs. 3 BRAO im Detail erläutert werden. Solche Erläuterungen finden sich als Anlage in dem von der Rechtsanwaltskammer München entwickelten Tätigkeitsbeschreibungs-Formular, das im Internet der Kammer abrufbar ist. Gleichwohl soll auf einige typische Aspekte eingegangen werden, die in der aktuellen Antragspraxis offenbar unklar sind.

Das Gesetz unterscheidet in § 46 Abs. 3 BRAO zwischen Tätigkeiten und Merkmalen. Die Tätigkeiten müssen hinrei-

chend individualisiert beschrieben werden. Das fällt mitunter offenbar schwer und viele Anträge beschränken sich daher auf das Wiedergeben des Gesetzeswortlauts, gegebenenfalls in ‚breiterer‘ Umschreibung. Dabei lässt sich, wenn die geforderten Tätigkeiten wirklich ausgeübt werden, durchaus ein anschauliches Bild zeichnen. Bei der ‚Prüfung von Rechtsfragen‘ könnte beispielsweise zunächst dargelegt werden, welcher Sachverhalt wie und in welcher Weise konkret an den Syndikusrechtsanwalt herangetragen wird, wie es überhaupt zum Auftrag, zur Mandatierung kommt. Wer schaltet den Syndikusrechtsanwalt ein, in welcher Form oder mit welchem Prozess? Gibt es z.B. unternehmensspezifische Vorgaben, etwa abhängig vom Volumen eines Vertrags, wann der Syndikusrechtsanwalt eingeschaltet werden muss? Wie ermittelt der Syndikusrechtsanwalt den Sachverhalt weiter, an wen richtet er auf welchem ‚Dienstweg‘ Rückfragen? Sodann könnte erläutert werden, unter welche Gesetze oder Regelwerke der Sachverhalt subsumiert wird, inwieweit die Rechtsprechung geprüft wird oder Verwaltungsvorschriften eine Rolle spielen.

Insgesamt ist das Kriterium des § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO vielschichtiger, als es bei erstmaligem Lesen den Anschein haben mag. Der Gesetzgeber erachtet die Aufklärung des Sachverhalts als zwingende Voraussetzung anwaltlicher Beratung und betont unter Berufung auf den Bundesgerichtshof<sup>29</sup>, dass sich der Syndikusrechtsanwalt nicht auf die Prüfung des ihm vorgetragenen Sachverhalts beschränken darf, sondern er sich bemühen muss, durch Befragung des Rechtsuchenden ein möglichst vollständiges und objektives Bild der Sachlage zu gewinnen<sup>30</sup>. Erst sodann kann die eigentliche Prüfung der Rechtsfrage einsetzen, was bedeutet, dass die Gesetzeslage, die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung und ihre Bedeutung für den Sachverhalt zu analysieren sind<sup>31</sup>. Die Erarbeitung und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten setzt zunächst voraus, dass eine Rechtsfrage vorliegt, die verschiedene Lösungsmöglichkeiten bieten kann. Die Bewertung soll nach der Gesetzesbegründung dann in rechtlicher, tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dazu dienen, dem Mandanten eine Entscheidung zu ermöglichen<sup>32</sup>. Es handelt sich um eine Vorbereitungshandlung zur Erteilung eines Rechtsrats, so dass die Ausführungen zu § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO in der Tätigkeitsbeschreibung auch direkt hieran anknüpfen können.

Zu § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO führen die Antragsteller in ihrer Tätigkeitsbeschreibung regelmäßig aus, wie und in welchem Rahmen sie nach außen verantwortlich auftreten. Das ist nach den Vorgaben des Gesetzgebers irrelevant. Denn die Norm verlangt nur die Befugnis(!), nach außen verantwortlich aufzutreten, nicht, dass von dieser Befugnis auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird<sup>33</sup>. Zu beschreiben ist daher nur, woraus sich diese Befugnis ergibt und was sie beinhaltet. Besteht etwa Prokura oder umfassende Handlungsvollmacht,

29 Urt. v. 21.11.1960, Gz. III ZR 160/59

30 BT-Drucks. 18/5201 S. 28

31 BT-Drucks. 18/5201 S. 28

32 BT-Drucks. 18/5201 S. 28

33 BT-Drucks. 18/5201 S. 29

so genügt es, diese konkret in Bezug zu nehmen. Auf der Internetseite der Kammer München findet sich ein Muster für eine Ergänzungsvereinbarung zur fachlichen Unabhängigkeit; dieses Vertragsmuster beinhaltet auch die Einräumung einer entsprechenden Vertretungsbefugnis, auf die dann in der Tätigkeitsbeschreibung Bezug genommen werden kann. Gerade im Zusammenhang mit der Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO), aber auch an anderer Stelle, finden sich in Tätigkeitsbeschreibungen oftmals Formulierungen, dass diese Befugnis „gegebenfalls nach einer Einarbeitungszeit“ oder „in der Regel“ verliehen bzw. Tätigkeiten ausgeübt werden. Derartige Formulierungen führen stets zur Rückfrage, weil sie eben nicht beschreiben, dass der Antragsteller die entsprechende Befugnis auch hat bzw. der Tätigkeit nachgeht. Anders ausgedrückt: Wem der Arbeitgeber z.B. während der Probezeit noch nicht gestattet, verantwortlich nach außen aufzutreten, der ist eben (noch) nicht Syndikusrechtsanwalt. Das ist Ausfluss der tätigkeitsbezogenen Zulassung.

Beispiele, die nicht konkret sind, sondern optional, sind für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Bedeutung. Wird also in einer Tätigkeitsbeschreibung etwa ausgeführt, dass zu einer bestimmten Tätigkeit diese oder jene Aufgabe gehören „kann“, so hat das keinerlei Erklärungswert, weil die Formulierung eben nicht besagt, dass der Antragsteller diese Aufgabe tatsächlich inne hat.

### 3. Das Antragsverfahren

Nach Antragseingang und Vorkontrolle, etwa auf Vollständigkeit der Antragsanlagen, Gebührenentrichtung etc., prüft die Rechtsanwaltskammer, ob in der Person des Antragstellers die allgemeinen (§§ 4, 7 BRAO) und besonderen Voraussetzungen (§ 46 Abs. 2 bis 4 BRAO) für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorliegen. Soweit über den Antrag aus Sicht der Kammer noch nicht entschieden werden kann, insbesondere weil noch Unterlagen fehlen oder Angaben unklar sind, wird in der Regel beim Antragsteller entsprechend nachgefragt. Im Falle einer beabsichtigten Versagung der Zulassung wird der Antragsteller hierzu unter Angabe der Gründe angehört. Ist der Antrag aus Sicht der Kammer entscheidungsreif, werden die Antragsanlagen (also Tätigkeitsbeschreibung, Arbeitsvertragsunterlagen etc.; nicht jedoch das Antragsformular selbst und der Fragebogen zu den Versagungsgründen) der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Anhörungsverfahrens (§ 46a Abs. 2 BRAO) als Träger der Rentenversicherung mit der Bitte um Stellungnahme binnen einer von der Kammer zu bestimmenden Frist zugeleitet. Im Falle von Einwendungen seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die seitens der Kammer beabsichtigte Zulassung wird die Kammer in geeigneten Fällen beim Antragsteller nochmals entsprechend anfragen, damit der Antrag ergänzt werden und eine Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund so vermieden werden kann. Sodann entscheidet die Rechtsanwaltskammer durch begründeten Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid, der dem Antragsteller und dem Träger

der Rentenversicherung zuzustellen ist. Gegen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer können sowohl der Antragsteller als auch die Deutsche Rentenversicherung Bund Klage erheben. Die Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund hat aufschiebende Wirkung, so dass der Antragsteller im Falle einer Klage solange nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann, solange der Rechtsstreit nicht abgeschlossen ist. Nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgen. Sie wird mit der Aushändigung bzw. Zustellung der Zulassungsurkunde wirksam. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass sie sich auch bei positiver Stellungnahme gehindert sieht, einen Rechtsmittelverzicht zu erklären, so dass nach aktuellem Sachstand vor der Zulassung stets der Ablauf der Klagefrist wird abgewartet werden müssen. Während sich nach alter Rechtslage die Sozialgerichte mit der Frage des Vorliegens anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen der Befreiungsentscheidung durch den Rentenversicherungsträger beschäftigen mussten, ist nunmehr für die Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Zulassungsentscheidung, ebenso wie für die Klage des Antragstellers gegen die Versagungsentscheidung die Anwaltsgerichtsbarkeit zuständig. In erster Instanz entscheidet der Anwaltsgerichtshof, über die Berufung der Bundesgerichtshof (§§ 46a Abs. 2 Satz 3, 112a Abs. 1 und 2 BRAO).

### 4. Erlöschen und Änderungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erlischt unter den gleichen Voraussetzungen wie diejenige niedergelassener Rechtsanwälte (§ 46b Abs. 1 i.V.m. § 13 BRAO). Ebenso gelten zunächst dieselben Widerrufsgründe, mangels Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Ausnahme freilich von § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO, der den Widerruf vorsieht, wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht mehr unterhalten wird. Darüber hinaus ist die Zulassung gemäß § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO zu widerrufen, wenn und soweit die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses oder die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht mehr den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entspricht. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt tätigkeitsbezogen erfolgt<sup>34</sup>.

Um der Rechtsanwaltskammer die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der tätigkeitsbezogenen Zulassung der Syndikusrechtsanwälte zu ermöglichen, sieht das Gesetz bestimmte Mitteilungspflichten für Syndikusrechtsanwälte vor<sup>35</sup>. Ergänzend zu der allgemeinen Mitteilungspflicht nach § 56 BRAO muss der Syndikusrechtsanwalt seiner Kammer gemäß § 46b Abs. 4 Nr. 1 BRAO jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags anzeigen. Hierunter fällt etwa die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, aber auch jede sonstige tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsver-

34 BT-Drucks. 18/5201 S. 35

35 BT-Drucks. 18/5201 S. 36

trags. Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, welchen Inhalt der konkrete Arbeitsvertrag hat. Sieht der Arbeitsvertrag eine Beschäftigung in einer bestimmten Einheit vor, so ist der Wechsel der Einheit in der Regel eine tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitsvertrag eine bestimmte Management- oder Führungsfunktion beschreibt und diese Funktion aufgegeben oder sonst geändert wird. Vertragliche Änderungen liegen dabei freilich nicht nur dann vor, wenn der schriftlich geschlossene Hauptarbeitsvertrag eine Änderung erfährt, sondern auch bei Änderungen von Ergänzungsverträgen oder mündlich geschlossenen Verträgen. Auf die Wesentlichkeit der Änderung kommt es in dieser Fallvariante nicht an; sie zu prüfen ist allein Aufgabe der Kammer<sup>36</sup>. Ferner muss der Syndikusrechtsanwalt der Kammer gemäß § 46b Abs. 4 Nr. 2 BRAO auch jede sonstige Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses anzeigen, soweit sie wesentlich ist. Was wesentlich ist, lässt sich nicht allgemein beantworten. Wesentlich ist eine Änderung jedenfalls dann, wenn sie Auswirkung auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben kann. In der Theorie können das auch Änderungen mit für sich genommen geringer Relevanz sein. Wenn beispielsweise das Arbeitsverhältnis noch „gerade so“ durch anwaltliche Tätigkeiten und Merkmale i.S.v. § 46 Abs. 3 BRAO geprägt war und nun der Syndikusrechtsanwalt eine an sich unbedeutende anwaltliche Einzelaufgabe aufgibt, so kann die Frage der Prägung sodann dahingehend zu beantworten sein, dass die anwaltlichen Kriterien nicht mehr prägend für das Arbeitsverhältnis sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit (dazu sogleich) wird in Zweifelsfällen daher immer eine Anzeige zu empfehlen sein.

Kommt der Syndikusrechtsanwalt seinen Anzeigepflichten nicht nach, kann das berufsrechtliche Konsequenzen (§§ 74, 114 BRAO) nach sich ziehen. Daneben ist weiter zu beachten, dass auch die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 SGB VI rein tätigkeitsbezogen erfolgt, also eben nur für die konkrete Tätigkeit, für die auch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfolgte. Hat sich die Tätigkeit im Sinne der BRAO wesentlich geändert, ohne dass für die geänderte Tätigkeit eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorlag (was etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung zu Tage treten kann), so entfällt rückwirkend auch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit der Folge möglicher Nachzahlungen und ggf. sogar der Überprüfung wegen Nichtabführens von Sozialversicherungsabgaben.

Neben der Anzeige der tätigkeitsbezogenen Änderungen nach § 46b Abs. 4 BRAO sieht das Gesetz in § 46b Abs. 3 BRAO vor, dass der Syndikusrechtsanwalt bei Aufnahme weiterer Arbeitsverhältnisse oder bei Eintreten einer wesentlichen Änderung seiner Tätigkeit die Erstreckung seiner Zulassung auf das weitere Arbeitsverhältnis bzw. die geänderte Tätigkeit beantragen kann.

Zwischen Anzeige nach § 46b Abs. 4 BRAO und Erstreckungsantrag nach § 46b Abs. 3 BRAO ist somit zu differenzieren:

Jede tätigkeitsbezogene Änderung i.S.v. § 46 Abs. 4 BRAO muss der Syndikusrechtsanwalt anzeigen. Hält die Kammer die Änderung für wesentlich, wird sie dem Mitglied nahe legen, einen Erstreckungsantrag nach § 46 Abs. 4 BRAO zu stellen oder – wenn aufgrund der Änderungen die Zulassung zu widerrufen ist – das Mitglied zum beabsichtigten Widerruf anhören. Weiß der Syndikusrechtsanwalt, dass seine tätigkeitsbezogene Änderung wesentlich ist, wird er die Anzeige sogleich mit einem Erstreckungsantrag verbinden.

### **5. Befreiung von der Rentenversicherung durch die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt**

Der Träger der Rentenversicherung ist bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI an die bestandskräftige Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden.<sup>37</sup> Das bedeutet aber nicht, dass mit der Zulassungsentscheidung die Befreiung von der Versicherungspflicht miteinhergeht. Es bedarf vielmehr eines gesonderten Befreiungsantrags, der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen ist. Dies gilt auch im Falle der Erstreckung der Zulassung nach § 46b Abs. 3 BRAO. Die Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer hat auch nicht etwa fristwahrende Wirkung in Bezug auf Befreiungsanträge betreffend die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Achtung Ausschlussfrist: Syndikusrechtsanwälte, die zuletzt nicht mehr im Besitz eines gültigen Bescheids über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung waren, können nach der Übergangsregelung des § 231 Abs. 4b SGB VI für die Vergangenheit von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Hierfür müssen sie bis spätestens 1. April 2016 einen zusätzlichen Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Auf deren Internetauftritt sind die entsprechenden Anträge als Download verfügbar. Der Link auf diese etwas „versteckte“ Seite findet sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter ►Rechtsanwälte ►Syndikusrechtsanwälte ►Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Unbefriedigend erscheint in diesem Zusammenhang die Rechtslage für Unternehmensjuristen, die in ihrem früheren Arbeitsverhältnis als Syndikusrechtsanwalt hätten zugelassen werden können, die aber aktuell (z.B. aufgrund eines Jobwechsels oder einer Kündigung) nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt tätig sind. Diese Personengruppe hat ggf. großes Interesse daran, im Rahmen der vorerwähnten Übergangsregelung rückwirkend von der Rentenversicherungspflicht befreit zu werden, eben jedenfalls bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für das sie die Syndikusrechtsanwaltszulassung hätten erlangen können. Mangels aktueller anwaltspezifischer Tätigkeit können sie jedenfalls derzeit von den Kammern nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach Verlautbarung der Deutschen Ren-

36 BT-Drucks. 18/5201 S. 36

37 BT-Drucks. 18/5201 S. 6

tenversicherung Bund ist aber die rückwirkende Befreiung nach § 231 Abs. 4b SGB VI an eine wirksame Befreiung als Syndikusrechtsanwalt ab dem 1. Januar 2016 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 231 Abs. 4a SGB VI gebunden. Betroffene, die eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht erwirken können, seien somit weder laufend noch rückwirkend als Syndikusrechtsanwalt befreiungsfähig<sup>38</sup>.

### III. Zusammenfassung

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, klärt den Status – bei anwaltlichen und nichtanwaltlichen Arbeitgebern – angestellter Rechtsanwälte. Die Regelungen gehen weit über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Syndikusrechtsanwälten hinaus, deren Klärung ursprünglich Ausgangspunkt für das Gesetzesvorhaben war. Der Syndikus-

rechtsanwalt ist nunmehr Rechtsanwalt im Sinne der §§ 1 bis 3 BRAO, dessen Tätigkeit Teil eines einheitlichen Berufsbilds des Rechtsanwalts. Seine Zulassung erfolgt im Unterschied zum niedergelassenen Rechtsanwalt tätigkeitsbezogen, also für das konkrete Arbeitsverhältnis, in dem er anwaltlich tätig ist. Dabei ist nicht jeder Unternehmensjurist oder gar jeder Volljurist im Unternehmen auch Syndikusrechtsanwalt. Das Zulassungsverfahren, bei dem die Deutsche Rentenversicherung Bund beteiligt ist, ist differenziert ausgestaltet und stellt verschiedentliche Anforderungen an Person und Tätigkeit des Antragstellers. Aufgrund des Tätigkeitsbezugs der Zulassung müssen bestimmte Änderungen im Arbeitsverhältnis der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden, so dass die Zulassung entsprechend erstreckt oder – bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen – widerrufen werden kann.

*RA Rolf Pohlmann  
Vizepräsident der RAK München*

<sup>38</sup> [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0\\_Home/meldungen/syndikusanwaelte/faq\\_antragstellung\\_auf\\_befreiung\\_von\\_vp.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0_Home/meldungen/syndikusanwaelte/faq_antragstellung_auf_befreiung_von_vp.html)



### Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht Hand- und Studienbuch

hrsg. von Professor Dr. Hans-Joachim Koch, Universität Hamburg, Richter am Oberverwaltungsgericht a.D., und Professor Dr. Reinhard Hendler, Universität Trier, Rechtsanwalt

2015, 6. Auflage, 740 Seiten, € 49,80

ISBN 978-3-415-05540-7

Das Hand- und Studienbuch umfasst das Recht

- der Raumordnung und Landesplanung in den Bundesländern
- der Bundesraumordnung und Bundesplanung
- der Bauleitplanung einschließlich des besonderen Städtebaurechts
- der Zulassung und Überwachung baulicher Anlagen

Eine Vielzahl von Beispielfällen aus der Rechtsprechung und durchgehend Hinweise zum Gutachtenaufbau erleichtern das Verständnis.

An der 6. Auflage des »Koch/Hendler« haben Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Verwaltung mitgewirkt.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/1373729](http://www.boorberg.de/alias/1373729)

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564  
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE 520216

## Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Verfassungsschutzgesetz – Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer München

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird derzeit anlässlich der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses und der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zum Antiterrordateigesetz (ATDG) grundlegend überarbeitet. Die Bayerische Staatsregierung hat nunmehr am 15. Dezember 2015 den Entwurf eines Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vorgelegt. Dieser kann auf der Website des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr abgerufen werden: <http://www.innenministerium.bayern.de/ser/gesetzentwuerfe/index.php>

Im Rahmen der Verbandsanhörung wurde der Rechtsanwaltskammer München Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf zu äußern.

Die Rechtsanwaltskammer München hat hierzu eine umfassende Stellungnahme erarbeitet und ihre Bedenken gegen die Regelungen des Gesetzentwurfes vorgetragen. Die Stellungnahme verfasste Herr Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn.

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 15. Dezember 2015

### Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf zwei Gesichtspunkte, die aus Sicht der Rechtsanwaltschaft von besonderem Interesse sind: Durch die Vorratsdatenspeicherung wird der Zugang des Bürgers zu vertraulicher rechtlicher Beratung unerträglich erschwert und massiv in die Berufsausübung der Rechtsanwälte eingegriffen. Der Versuch, durch die Art. 16 und 17 BayVSG, Straftaten ohne hinreichende sachliche Eingrenzung zu rechtfertigen, wird dem durch das Strafrechtssystem zu leistenden Rechtsgüterschutz nicht gerecht.

Mit dieser thematischen Konzentration wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Regelungen des Gesetzentwurfes für gut befunden werden. Gerade der Versuch, den Verfassungsschutz mit polizeilichen Aufgaben auszustatten, führt zu zahlreichen Friktionen. So bleibt es höchst zweifelhaft, inwieweit die Beobachtung organisierter Kriminalität neben Polizei und Staatsanwaltschaft noch einer dritten Behörde überantwortet werden soll, und misslingt der Versuch, durch Art. 7 BayVSG den Begriff der nachrichtendienstlichen Mittel normativ – rechtsstaatlich bestimmt – zu klären.

### 1. Vorratsdatenspeicherung

Der Zugriff des Landesamtes für Verfassungsschutz auf Daten, die nach dem TKG gespeichert wurden, ist von diesem Gesetz nicht eröffnet.

#### 1.1 Das Landesamt als Gefahrenabwehrbehörde

Die nach § 113b TKG gespeicherten Daten dürfen gem. § 113c TKG nur an eine Gefahrenabwehrbehörde der Länder übermittelt werden. Eine Gefahrenabwehrbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Landesamt nicht.

1.1.1 Es ist Gegenstand umfassender historischer, systematischer und teleologischer Diskussion, inwieweit das Landesamt als Behörde zur Gefahrenabwehr begriffen werden kann. Nicht zuletzt die Versuche einer rein begrifflichen Klärung müssen jedoch misslingen.

Hinzuweisen ist insoweit darauf, dass die in der Bundesrepublik etablierte Trennung von Verfassungsschutzbehörden einerseits und Polizei- und Sicherheitsbehörden andererseits gewachsen ist aus den Erfahrungen im Nationalsozialismus.

Entsprechend dieses Trennungsprinzips legt auch das derzeit geltende BayVSG in Art. 1 Abs. 4 dar:

*Das Landesamt für Verfassungsschutz ist eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unmittelbar nachgeordnete Behörde. **Das Landesamt und Dienststellen der Polizei dürfen einander nicht angegliedert werden. Dem Landesamt für Verfassungsschutz steht ein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei oder die Befugnis zu polizeilichen Maßnahmen nicht zu.***



An der wohlüberlegten Trennung von Verfassungsschutz einerseits und Polizei und Sicherheitsbehörden andererseits sollte nichts geändert werden. Wie bislang sind die Aufgaben der Behörden gesetzlich genau zu beschreiben und hierauf abgestimmte erforderliche verhältnismäßige Eingriffsbefugnisse einzuräumen. Dem wird der Gesetzentwurf mit der lapidaren Erwägung, das Landesamt sei **auch** als Gefahrenabwehrbehörde tätig, nicht gerecht (Begründung, S. 86).

1.1.2 Die unter 1.1.1 dargestellte Diskussion muss für den Anwendungsbereich des TKG allerdings nicht entschieden werden. Das Gesetz selbst gibt die Begriffe vor, indem es in § 113 Abs. 3 TKG definiert:

*Stellen im Sinne des Absatzes 1 sind*

1. die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden;
2. die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden;
3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.

Das TKD greift in den folgenden Normen diese Dreiteilung der „Stellen im Sinne des § 113 TKG“ auf; § 113c TKG bezieht sich sprachlich und systematisch eindeutig auf die Regelung des § 113 TKG, sogar die Ordnungsziffer „2.“ für die Gefahrenabwehrbehörde ist die Gleiche. Das Landesamt ist daher nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG keine Gefahrenabwehrbehörde im Sinne dieses Gesetzes.

Hieran kann auch die Erwägung nichts ändern, das Landesamt sei im Falle von sich „verdichtenden“ Gefahren – also unter bestimmten Umständen und in einzelnen Aspekten seines Tätigwerdens – „auch als Gefahrenabwehrbehörde tätig“. Das BayVSG selbst definiert die Aufgaben des Landesamtes in Art. 3 abschließend wie folgt:

*Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerf-SchG) bezeichneten Aufgaben. Es beobachtet ferner Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).*

Vom Umstand der Beobachtung der organisierten Kriminalität abgesehen, hat es also genau die Aufgaben, die der Bundesgesetzgeber dem Verfassungsschutz zuschreibt, die er der Definition der „Stellen“ in § 113 Abs. 3 TKG zu Grunde gelegt hat.

1.1.3 Dies muss erst Recht gelten, als nur Daten durch solche Behörden abgerufen werden können, denen gesetzlich eine Erhebung der in § 113b TKG genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes erlaubt ist. Ergibt die Normierung der Aufgaben des BayVSG schon wenig Hinweise darauf, dass die Behörde die Aufgabe der Gefahrenabwehr im Sinne des TKD überhaupt innehat, so lässt sich die Aufgabe einer konkreten Gefahrenabwehr zur Gänze nicht erkennen.

1.2 Die Tätigkeit des Landesamtes bei einer konkreten Gefahr

Dass das Landesamt keine Aufgabe zur Gefahrenabwehr hat, schafft auch bei einer angenommenen Verdichtung einer Gefahrenlage keine Lücke in der Sicherheitsarchitektur des Freistaats. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz ist im Falle einer sich „verdichtenden“ Gefahr gehalten, die für konkrete Gefahrenlagen zuständigen Sicherheitsbehörden zu unterrichten (vgl. etwa Art. 23 BayVSG, § 20 Abs. 1 BVerfSchG, § 9 Abs. 3 BNDG, § 11 Abs. 2 MADG, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 4 G 10), damit diese in eigener Zuständigkeit, ausgestattet mit eigenen Befugnissen Maßnahmen ergreifen können.

1.3 Kritik am Bundesrecht

Findet das bayerische Verfassungsschutzgesetz hinsichtlich der Vorratsdatenspeicherung schon keine ausreichende bundesrechtliche Legitimation, so muss noch darauf hingewiesen werden, dass schon das TKG des Bundes massiven verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Hiermit haben sich Verbände der Freien Berufe und die Bundesrechtsanwaltskammer bereits intensiv auseinandergesetzt. Auf die abgegebenen Stellungnahmen sei hingewiesen. Einige wesentliche Punkte werden nochmals aufgegriffen:

1.3.1 Schon die geplanten Regelungen zur Speicherung, nicht erst die ggf. spätere Verwertung, der Kommunikationsdaten greifen in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG ein.

1.3.1.1 Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet das Telekommunikationsgeheimnis, welches die Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs vor einer Kenntnisnahme durch die öffentliche Gewalt schützt. Dieser Schutz erfasst nicht nur die Inhalte der Kommunikation. Geschützt

ist vielmehr auch die Vertraulichkeit der näheren Umstände des Kommunikationsvorgangs, zu dem insbesondere gehört, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Telekommunikationseinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist.

1.3.1.2 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 2. März 2010 betont, schon in der vorsorglich anlasslosen und systematischen Datenspeicherung (und nicht erst und allein in deren späterer Verwendung) liege ein besonders schwerer Grundrechtseingriff. Es nimmt an, es handle sich um einen Eingriff mit einer Streubreite, wie sie die Rechtsordnung bisher nicht kenne. Diese Einschätzung entspricht derjenigen des EuGH in Bezug auf Eingriffe in die in Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta verankerten Grundrechte durch die Richtlinie 2006/24/EG, mit der die Mitgliedsstaaten verpflichtet wurden, den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder den Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes eine Vorratsdatenspeicherung aufzugeben.

#### 1.3.2 Unzureichender Schutz des Berufsgeheimnisses

Das im TKG enthaltene Erhebungsverbot gewährleistet keinen ausreichenden Schutz der besonders sensiblen Kommunikationsdaten von Berufsgeheimnisträgern wie Ärzten und Rechtsanwälten. Das in § 100g Abs. 4 StPO normierte Erhebungs- und Verwertungsverbot vermittelt keinen ausreichenden Schutz. Schon das Erhebungsverbot greift nicht, wenn sich der entsprechende Zugriff nicht unmittelbar gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten richtet, sondern gegen den Patienten bzw. den Mandanten. Werden bei diesen die entsprechenden Kommunikationsdaten erhoben, so erlangen die staatlichen Stellen ohne weiteres Kenntnis von dem fraglichen Kommunikationsvorgang, also u.a. auch darüber, ob, wann, wie oft und wie lange der Bürger mit seinem Anwalt, Arzt oder Psychotherapeuten telefoniert hat. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Behörden im Fall einer Ermittlung gegen Dritte (die dann auch Adressat des Datenabrufs sind) regelmäßig und rechtzeitig erkennen können, dass sich die erhobenen Daten auf eine grundsätzlich geschützte Kommunikation mit einem Berufsgeheimnisträger beziehen. Verkehrsdaten sieht man nicht an, ob sie einem Berufsgeheimnisträger zuzuordnen sind. Sie werden zunächst zwangsläufig erhoben und erst in einem zweiten Schritt bei der Auswertung kann festgestellt werden, ob die Verkehrsdaten einem Berufsgeheimnisträger zuzuordnen sind. Dann aber ist genau das erhoben, was vermieden werden soll, nämlich die Tatsache einer geschützten Kommunikation eines Bürgers mit Berufsgeheimnisträgern.

Die vorgesehene Speicherpflicht von Verkehrsdaten darüber, wer, wann, von welchem Stand aus und wie lange mit einem Rechtsanwalt seines Vertrauens kommuniziert hat, widerspricht auch dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen dem rechtsuchenden Bürger und dem Beistand und Schutz gewährenden Strafverteidiger und Rechtsanwalt unbeobachtet und unangetastet zu lassen (BVerfGE 109, 279, 322; BVerfG Beschl. v. 30.04.2007 – 2 BvR 2151/06 – Rz. 22 (El Masri)). Sowohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 125, 240, Rn. 238 juris) als auch der Gerichtshof der Europäischen Union (Urt. v. 08.04.2014, C-293/12 und C-594/12, Rn. 58, NJW 2014, 2169) haben deshalb der anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern klare Grenzen gesetzt. Das Argument, es sei angeblich unmöglich, Telekommunikationsanschlüsse von Rechtsanwälten zu identifizieren, die von vornherein aus der Speicherpflicht ausgenommen werden könnten, überzeugt nicht. Eine solche Identifizierung ist den verpflichteten Telekommunikationsanbietern genauso gut möglich wie bei den von der Speicherpflicht ausgenommenen Seelsorge- und Notrufeinrichtungen. Zudem können die Verkehrsdaten von Rechtsanwälten unmittelbar dem bundesweiten elektronischen Anwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO entnommen werden.

Im Ergebnis stellt die Vorratsspeicherung bei den genannten Berufsgeheimnisträgern eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG dar.

## 2. Art. 16 verdeckte Mitarbeiter und Art. 17 Vertrauensleute

Art. 16 Abs. 2 BayVSG soll die Möglichkeit für verdeckte Ermittler einräumen, unter gewissen Voraussetzungen Straftaten zu begehen. Dies gilt für Vertrauensleute nach Art. 17 entsprechend.

2.1 Zweifelhaft ist schon, ob ein Landesgesetz überhaupt in der Lage ist, die Rechtfertigung für den Verstoß gegen ein Strafgesetz des Bundes zu legitimieren. Soweit das Verwaltungsrecht der Länder Dienstrechte mit rechtfertigender Wirkung enthält, handelt es sich durchwegs um Befugnisnormen, die bei den Tatbestandsvoraussetzungen und der möglichen Eingriffstiefe konkret bezeichnet sind, und die die Diensthandlung selbst rechtfertigen, also unmittelbar der Erfüllung der behördlichen Aufgaben dienen. Zudem sind die Personen, die mit der Ausübung der Befugnis betraut sind, regelmäßig Beamtinnen bzw. Beamte.

Art. 16 und 17 BayVSG erfüllen solche Voraussetzungen nicht.

2.2 Verdeckte Mitarbeiter dürften demnach anlässlich ihrer Tätigkeit, nicht zur Ausführung einer gesetzeskonformen konkreten Diensthandlung Straftaten begehen, sofern sie

- 1.) nicht in Individualrechte eingreifen,
- 2.) von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
- 3.) nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

2.2.1 Die Einschränkung, wonach Straftaten nicht in Individualrechte eingreifen dürfen, bringt nur auf den ersten Blick eine klare Abgrenzung dieses neuen Rechtfertigungsgrundes. Soweit der Diskussion zu entnehmen, stünden hier insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, etwa Propagandadelikte, in Mitten. Diese Erwägung ist unbehelflich. Nimmt man etwa die Norm des § 130 StGB, die Volksverhetzung als Musterbeispiel des Propagandadelikts, um daran die Abgrenzungsschärfe des fehlenden Eingriffs in Individualrechte zu messen, so muss man zu dem Ergebnis kommen, dass die Norm zwar das Allgemeininteresse an einem friedlichen Zusammenleben schützen will, dies aber nicht im Sinne eines allgemeinen Schutz des Klimas in der Bevölkerung, sondern vor allem dem Schutz der Individualrechtsgüter der von der verhetzenden Äußerung Betroffenen dient. Eine volksverletzende Handlung kann daher ohne Weiteres in Individualrechtsgüter eingreifen. Nämliches gilt für Beleidigungen unter Kollektivbezeichnungen. Es dürfte insgesamt sehr wenige Tatbestände im Strafrecht geben, die nicht zumindest auch oder jedenfalls fallweise Individualrechte schützen.

2.2.2 Die Einschränkungen 2 und 3 sind nicht in der Lage, einen klaren Normbefehl zu geben, welche Handlungen erlaubt oder verboten sind. Insbesondere dürfte es weder tatsächlich noch rechtlich in der Kompetenz eines einzelnen verdeckten Mitarbeiters stehen, die Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts zu evaluieren.

2.3 Kann also schon Art. 16 Abs. 2 BayVSG nicht rechtsstaatlich bestimmt Straftaten rechtfertigen, so muss dies für Vertrauensleute erst Recht gelten:

2.3.1 Mitarbeiter des Verfassungsschutzes stehen in einem besonderen öffentlichen Dienstverhältnis, das eine gewisse Qualität an Auswahl und Ausbildung der Mitarbeiter verspricht, und das die Gewähr dafür bietet, dass durch generelle oder individuelle dienstliche Anweisungen auf eine rechtmäßige Dienstausbübung hingewirkt werden kann.

2.3.2 Für die Auswahl der Vertrauensleute gibt es kaum Vorgaben, eine Ausbildung entfällt, ebenso dienstrechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Tätigkeit der Person. Es kann unterstellt werden, dass es der Vertrauensperson mangels Ausbildung nicht möglich ist, das Vorliegen von betroffenen Individualrechten sicher zu erkennen, schließlich ist es der Vertrauensperson gänzlich unmöglich, die Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts zu evaluieren.

Der Schutz von Rechtsgütern mit den Mitteln des Strafrechts ist die Ultima Ratio des deutschen Rechtssystems. Es ist daher aus Sicht des Strafrechts unerträglich, wenn durch inhaltlich unbestimmte Normen in diesen Rechtsgüterschutz eingegriffen wird. Aus Sicht der geschützten Rechtsgüter, insbesondere der Personen, die durch eine Norm individuell oder als Reflex eines öffentlichen Rechtsguts geschützt werden, ist dieser Versuch der Rechtfertigung von Straftaten ebenfalls nicht hinzunehmen.

## Das neue Verbraucherstreitbeilegungsgesetz



RA Prof. Dr. Jörn Steike

Am 1. April 2016 tritt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Kraft. Kernstück dieses Gesetzes ist das **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz** (VSBG, Art. 1 des Umsetzungsgesetzes).

Daneben enthält das Umsetzungsgesetz auch noch weitere Regelungen, zum Beispiel die Änderung der **Bundesrechtsanwaltsordnung** (Art. 3 des Umsetzungsgesetzes) und die Änderung des BGB – und zwar sowohl im Hinblick auf die **Verjährungshemmung** als auch im Hinblick auf das Recht der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (Art. 6 des Umsetzungsgesetzes).

Mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz soll die Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten in nationales Recht umgesetzt werden. Die in Deutschland bereits vorhandene Struktur der außergerichtlichen Streitbeilegung soll im Hinblick auf Verbraucher vereinheitlicht und ausgebaut werden. Insbesondere soll das VSBG dazu beitragen, die Qualität der außergerichtlichen Streitbeilegung durch die staatliche Anerkennung von Verbraucherstreitbeilegungsstellen zu sichern. Das Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nach dem VSBG soll leicht zugänglich sein, geringe Anforderungen an die Antragstellung und die Darlegung des Sachverhaltes stellen und (allenfalls) geringe Kosten verursachen. Die außergerichtliche Streitbeilegung soll hierbei eine zusätzliche Möglichkeit zur Rechtsdurchsetzung darstellen und den gerichtlichen Rechtsschutz ergänzen.<sup>1</sup>

Eine Verbraucherschlichtungsstelle muss gesondert durch das Bundesamt der Justiz **anerkannt** werden (§§ 24, 27 Abs. 1 VSBG), sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde für die Anerkennung zuständig ist (§ 27 Abs. 2 VSBG). Um eine Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle durch das Bundesamt für Justiz zu erhalten, muss sich die Schlichtungsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen gemäß § 310 Abs. 3 BGB für **zuständig** erklären (§ 4 Abs. 1 VSBG), wobei arbeitsrechtliche Streitigkeiten ausdrücklich nicht von der Verbraucherschlichtung erfasst werden sollen. Nur diejenigen Stellen, die staatlich anerkannt sind, dürfen sich als **Verbraucherschlichtungsstelle** bezeichnen oder so bezeichnet werden (§ 2 Abs. 2 VSBG), der Missbrauch dieser **Bezeichnung** ist bußgeldbewährt (§ 41 VSBG). Verbraucherschlichtungsstellen können ihre Zuständigkeit unter Beibehaltung des Schwerpunktes „Durchführung von Schlichtungen von Streitigkeiten aus Verbrau-

cherverträgen gemäß § 310 Abs. 3 BGB“ örtlich und/oder sektoral erweitern oder begrenzen (§ 4 VSBG).

Als **Träger** einer Verbraucherschlichtungsstelle kommt nur ein eingetragener Verein in Betracht (§ 3 Satz 1 VSBG). Allerdings kollidiert diese Regelung einerseits mit § 9 VSBG, in dem noch von der ursprünglich auch in § 3 VSBG vorgesehenen Verbandsträgerschaft die Rede ist. Andererseits ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gemäß § 191f BRAO bereits von Gesetzes wegen eine Verbraucherschlichtungsstelle. Deren Träger ist aber mit Nichten ein e.V., sondern die Bundesrechtsanwaltskammer, die bekanntlich eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist (§ 176 Abs. 1 BRAO). Mit dem Modell der Vereinsträgerschaft geht das VSBG einen anderen Weg als beispielsweise das Bayerische Schlichtungsgesetz, das in Art. 5 davon ausgeht, dass Träger von Gütestellen im Wesentlichen natürliche Personen (Notare und gesondert zugelassene Rechtsanwälte) sind. Die weiteren – zumeist verbandsträgen – Gütestellen, die gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG durch die Landesjustizverwaltung zugelassen werden können, bilden dagegen zahlenmäßig deutlich die Minderheit.

Die **Streitmittler**, also diejenigen Personen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut sind (Legaldefinition in § 6 Abs. 1 Satz 1 VSBG), haben unabhängig und unparteilich zu sein und das Streitbeilegungsverfahren fair zu führen (§§ 6, 7 VSBG), im Übrigen unterliegen sie wie auch ihre Hilfspersonen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 22 VSBG. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich – ebenso wie in der Mediation (§ 4 MedG) – aber nicht auf die Parteien. Die Streitmittler müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierte Mediatoren sein (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VSBG). Nachdem allerdings die Rechtsverordnung zu § 6 MedG, in der die Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren geregelt werden soll, noch nicht erlassen ist, es mithin auch noch keine zertifizierten Mediatoren gibt, werden als Streitmittler auf absehbare Zeit ausschließlich Volljuristen in Betracht kommen.

Die Verbraucherschlichtungsstellen müssen über eine **Verfahrensordnung** verfügen, in der das Konfliktbeilegungsverfahren und die Einzelheiten seiner Durchführung geregelt werden (§ 5 Abs. 1 VSBG). Konfliktbeilegungsverfahren, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, staatliche Gerichte anzurufen, dürfen nicht vorgesehen werden (§ 5 Abs. 2 VSBG). Hieraus folgt, dass Verbraucherschlichtungsstellen beispielsweise nicht auf das Instrument des Schiedsverfahrens gemäß §§ 1025 ff. ZPO zurückgreifen können. Möglich ist dagegen die Durchführung einer Mediation, für die dann das Mediationsgesetz mit Ausnahme des Mediatorenwahlrechts der Parteien gemäß § 2 Abs. 1 MedG analog gilt (§ 18 VSBG). Sicherzustellen ist, dass die Parteien rechtliches Gehör erhalten; mündliche Erörterungen sind möglich, wenn die Verfahrensordnung dies vorsieht und die Parteien der mündlichen Erörterung zustimmen (§ 17 VSBG). Vom

<sup>1</sup> Vgl.: Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drs. 18/5089, S. 37, 38.

Antrag ist der Antragsgegner unverzüglich zu unterrichten (§ 16 VSBG). Sofern es die Verfahrensordnung vorsieht, unterbreitet der Streitmittler den Parteien einen Schlichtungsvorschlag, der am geltenden Recht ausgerichtet sein soll und insbesondere zwingende Verbraucherschutzgesetze zu beachten hat. Der Vorschlag ist mit einer Begründung zu versehen. Die Parteien sind vom Streitmittler im Übrigen über die rechtlichen Folgen der Annahme des Schlichtungsvorschlags ebenso zu informieren wie darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines staatlichen Gerichtsverfahrens abweichen kann (§ 19 VSBG). Sofern die Verbraucherschlichtungsstelle unzuständig ist, der Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Anspruchsgegner geltend gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist bzw. mutwillig erscheint, hat der Streitmittler die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abzulehnen; darüber hinaus kann die Verfahrensordnung weitere Ablehnungsgründe vorsehen, zum Beispiel bei Vor- oder Parallelbefassung durch andere Verbraucherschlichtungsstellen oder staatliche Gerichte (§ 14 VSBG). Im VSBG nicht geregelt ist, ob die Bekanntgabe des Schlichtungsantrags gegenüber der Gegenseite vor oder nach der Zuständigkeitsprüfung durch den Streitmittler erfolgen soll. Erfolgt die Bekanntgabe vor der Zuständigkeitsprüfung, kann die **Hemmung der Verjährung** gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB eintreten; die Antragstellung selbst bei einer unzuständigen Gütestelle hindert die Verjährungshemmung nicht. Erfolgt jedoch erst die Zuständigkeitsprüfung und – bei Unzuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle – eine Zurückweisung des Güteantrages ohne ihn gegenüber dem Antragsgegner bekanntzugeben, tritt – mangels Bekanntgabe – die Verjährungshemmung nicht ein. Der beratende Anwalt wird daher anhand der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle oder, soweit dort keine Regelungen enthalten sind, durch Rückfrage bei der Verbraucherschlichtungsstelle, den genauen Verfahrensablauf feststellen müssen, wenn er eine eigene Haftung vermeiden will. Wird der Güteantrag mangels Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle von dieser zurückgewiesen und nicht dem Antragsgegner bekanntgegeben, stellt sich aber im Nachhinein heraus, dass die Zurückweisung rechtswidrig war, könnte sich hieraus eine Haftung der Verbraucherschlichtungsstelle ergeben.

Die Parteien sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Beistand vertreten zu lassen (§ 13 VSBG). Die Vertretung insbesondere durch einen Rechtsanwalt ist somit anders als im Mediationsgesetz nicht von der Zustimmung aller Parteien – also auch der jeweiligen Gegenpartei – abhängig (§ 2 Abs. 4 MedG). Das Verfahren kann entweder auf Wunsch der Parteien beendet werden (§ 15 VSBG) oder durch Einigung auf den Schlichtungsvorschlag bzw. durch Nichteinigung; die Parteien sind über das Ergebnis zu unterrichten. Sofern es zu keiner Einigung kommt, ist ein Zeugnis über das Scheitern eines Schlichtungsversuchs gemäß § 15a Abs. 3 Satz 3 EGZPO auszustellen (§ 21 VSBG). Die Verfahrensdauer soll regelmäßig nicht mehr als 90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte betragen (§ 20 Abs. 2 VSBG).

Werden Verbraucherschlichtungsstellen von Unternehmer- oder Verbraucherverbänden getragen, sind bei grundlegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verbraucherschlichtungsstelle **Verbände**, die Unternehmer- oder Verbraucherinteressen wahrnehmen, jeweils wechselseitig **zu beteiligen** (§ 9 VSBG). Grundlegende Entscheidungen sind die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahrensordnung sowie die Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers. Diese – über die Richtlinie 2013/11/EU hinausgehende<sup>2</sup> – Regelung soll die Unabhängigkeit der Verbraucherschlichtungsstellen stärken<sup>3</sup>.

Gemäß § 29 VSBG haben die Länder ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen (**Universalschlichtungsstellen**) einzurichten, um sicherzustellen, dass bundesweit ein ausreichendes Schlichtungsangebot zur Verfügung steht. Allerdings wird gemäß § 43 VSBG bis zum 31. Dezember 2019 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine bundesweit tätige allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle gefördert, so dass bis zum Ende dieser Förderung bundesweit ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht, weshalb die Länder in diesem Zeitraum keine eigenen Universalschlichtungsstellen einrichten müssen<sup>4</sup>.

Sofern ein Unternehmer eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat er Verbraucher darüber zu **unterrichten**, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen. Diese Informationen müssen auf der Webseite des Unternehmers erscheinen, wenn er eine Webseite unterhält bzw. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn er Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. In diesem Zusammenhang ist das Urteil des BGH vom 28. Oktober 2015<sup>5</sup> zu beachten. Nach dieser Entscheidung ist ein Güteantrag rechtsmissbräuchlich, wenn schon vor seiner Einreichung bei der Gütestelle feststeht, dass sich der Antragsgegner nicht auf das Güteverfahren einlassen wird. Dies dürfte schon dann feststehen, wenn der Antragsgegner in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf seiner Webseite gemäß § 36 VSBG erklärt, dass er an Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teilnimmt. Für den beratenden Anwalt wird es daher erforderlich sein, die Webseite bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Antragsgegners auf entsprechende Erklärungen hin zu überprüfen. Wird ein Güteverfahren trotz entgegenstehender Erklärung des Antragsgegners anhängig gemacht, folgt aus der Rechtsmissbräuchlichkeit des Güteantrages, dass sich

2 Vgl.: Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drs. 18/5089, S. 39

3 In der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes war nur vorgesehen, dass Verbraucherverbände an wesentlichen Entscheidungen von unternehmerverbandsgetragenen Verbraucherschlichtungsstellen beteiligt werden sollten, um „ein höheres Maß an Verbraucherschutz (zu) gewährleisten“ (ebenda). Diese einseitige Verbraucherschutzorientierung dürfte aufgrund der nunmehr wechselseitigen Beteiligungsverpflichtung obsolet sein.

4 Vgl.: Synopse des 6. Ausschusses des DBT vom 27.11.2015, BT-Drs. 18/5089, S. 72

5 Vgl. BGH, NJW 2016, 233 ff.

der Antragsteller auf die Hemmung der Verjährung **nicht** berufen kann<sup>6</sup>. Von dieser allgemeinen Informationspflicht sind solche Unternehmer ausgenommen, die zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres zehn oder weniger Personen beschäftigt haben (§ 36 VSBG).

Nach Entstehen einer Streitigkeit hat der Unternehmer – und zwar ohne Beschränkung darauf, dass er eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen stellt und ohne die Kleinbetriebsklausel – auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn eine Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag entstanden ist und sie zwischen Unternehmer und Verbraucher nicht beigelegt werden können (§ 37 VSBG). Gleichzeitig hat der Unternehmer darauf hinzuweisen, ob er zur Teilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren bereit oder verpflichtet ist. Lehnt der Unternehmer die Teilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren ab, dürfte auch diese Erklärung zur Rechtsmissbräuchlichkeit eines dennoch eingeleiteten Güteverfahrens führen mit der Folge, dass sich der Antragsteller nicht auf die Verjährungshemmung berufen kann. Nachdem Mandatsverträge vielfach dem § 310 Abs. 3 BGB unterfallen, sind diese Hinweispflichten auch von Rechtsanwälten zu beachten. Hinzuweisen ist auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin.

Neben dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz enthält das Umsetzungsgesetz weitere Regelungen, von denen nachfolgend auf zwei gesondert eingegangen werden soll.

Zum einen ist gemäß Art. 3 des Umsetzungsgesetzes die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** (§§ 191 f. BRAO) bereits von Gesetzes wegen Verbraucherschlichtungsstelle. Sie benötigt daher keine Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz. Dagegen werden die Vorstände der Rechtsanwaltskammern in Vermittlungssachen gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO nicht als Verbraucherschlichtungsstellen tätig.

Zwei weitere wesentliche Änderungen betreffen das BGB, und zwar zum einen die **Verjährungshemmung** und zum anderen das **Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Gemäß Art. 6 des Umsetzungsgesetzes wird § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB neu gefasst. Nunmehr wird die Verjährung durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrages bei einer staatlichen oder staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle gehemmt. Es kommt somit nicht mehr darauf

an, welche staatliche Stelle (Legislative oder Exekutive) die Streitbeilegungsstelle anerkannt oder eingerichtet hat. Die Unterscheidung zwischen solchen Streitbeilegungsstellen, die vom Landesgesetzgeber anerkannt, und solchen, die von der Landesjustizverwaltung eingerichtet und anerkannt worden sind, ist mit dem neuen § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB obsolet geworden. Staatliche oder staatlich anerkannte Streitbeilegungsstellen sind in der Lage, die Verjährungshemmung auf Grund einseitigen Antrages des Antragstellers ohne Zustimmung des Antragsgegners herbeizuführen, bei allen anderen Streitbeilegungsstellen ist dies dagegen nur der Fall, wenn die Parteien das Verfahren einvernehmlich betreiben. Es verbleibt im Übrigen bei der Rückwirkung der Verjährungshemmung auf den Tag des Antragsesinganges bei der Streitbeilegungsstelle, sofern der Antrag demnächst bekanntgegeben wird. Allerdings ist die Haftung der Gütestelle verschärft worden, nachdem es nicht mehr darauf ankommt, dass die „demnächstige“ Bekanntgabe **veranlasst** wird, sondern darauf, dass der Antrag demnächst **bekanntgegeben** wird. Mithin hat die Gütestelle nunmehr nicht (nur) die Aufgabe zur Post nachzuweisen, sondern den Zugang des Güteantrages beim Antragsgegner. Dies gilt für alle Streitbeilegungsstellen, also auch beispielsweise für die Gütestellen nach Art. 5 BaySchlG und nicht nur für die Verbraucherschlichtungsstellen.

Im Hinblick auf das Recht der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** wird § 309 BGB eine neue Nr. 14 angefügt. Nach dieser ist eine Bestimmung in AGBs unzulässig, die regelt, dass Ansprüche dem Verwender gegenüber gerichtlich nur dann geltend gemacht werden dürfen, nachdem eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht worden ist. Hiermit soll dem Vertragspartner des Verwenders das Wahlrecht zwischen außergerichtlicher Streitbeilegung und Streitbeilegung vor einem staatlichen Gericht gewahrt bleiben und dem missbräuchlich verfahrensverzögernden Vorschalten eines im Endergebnis erfolglos bleibenden Streitbeilegungsverfahrens vorgebeugt werden<sup>7</sup>.

*RA Professor Dr. Jörn Steike  
Mitglied des Vorstands der RAK München und Vorsitzender  
der Abteilung XII,  
Mitglied des Ausschusses außergerichtliche Streitbeilegung  
der BRAK und Berichterstatte für das VSBG*

<sup>6</sup> Vgl. ebenda

<sup>7</sup> Vgl.: Synopse des 6. Ausschusses des DBT vom 27.11.2015, BT-Drs. 18/5089, Blatt 72

## Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2016

### 1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Kammer hatte am 1. Januar 2016

**21.150 Mitglieder,**

damit 40 mehr als am 1. Januar 2015. In Prozenten ist das eine **Steigerung von 0,2 %** gegenüber 0,6 % im vergangenen Jahr.

Die **Neuzulassungen** (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederzulassungen) kamen, für sich genommen, also ohne Abzug der Löschungen, im Jahr 2015 auf eine Zahl von **798**. Im Jahr 2014 betrug die Zahl der Neuzulassungen 835, im Jahr 2013 989.

Zum 1. Januar 2016 gab es im Kammerbezirk insgesamt

**1.813 Zweigstellen.**

Davon wurden 522 Zweigstellen von Mitgliedern anderer Rechtsanwaltskammern im Bezirk der RAK München eingerichtet.

### 2. Verteilung im Kammerbezirk und Frauenquote

Von extremem Ungleichgewicht ist nach wie vor die Verteilung innerhalb des Kammerbezirks.

Zum **Bezirk des Landgerichts München I** gehören **14.001 Mitglieder.**

Die übrigen 7.149 Mitglieder verteilen sich auf die anderen neun Landgerichtsbezirke.

Nahezu gleich geblieben ist die **Frauenquote**. Von den 20.925 Kammermitgliedern (natürliche Personen ohne Gesellschaften) am 1. Januar 2016 sind 7.647 weiblich. Dies entspricht einem Anteil von **36,5 %** (gegenüber 36,0 % im Jahr 2015).

### 3. Ausländische Anwälte

Bei 21.150 Kammermitgliedern gibt es nun **202** Kolleginnen und Kollegen, die sich **als ausländische Anwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO)** im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München niedergelassen haben (gegenüber 192 im Jahr 2015).

**55** ausländische Kolleginnen und Kollegen haben nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung den **Status eines deutschen Rechtsanwalts** erlangt.

### 4. Anwaltsgesellschaften

Derzeit sind **127 Rechtsanwaltsgesellschaften** (§§ 59c ff. BRAO), **3 Anwalts-AGs** und **1 RA-UG** eingetragen.

Am 1. Januar 2016 gab es im Bezirk der RAK München **593 Partnerschaftsgesellschaften**, an denen Rechtsanwälte entweder allein oder zusammen mit Angehörigen anderer freier Berufe beteiligt sind. Von den 593 Partnerschaftsgesellschaften sind **268 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung** (PartGmbH). Die PartGmbH wurde mit dem am 19. Juli 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingeführt. Sie ist eine Alternative zur englischen LLP, da die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden kann (§ 8 Abs. 4 PartGG).

### 5. Tätigkeit des Vorstands und seiner Abteilungen

Der Vorstand und seine Abteilungen haben im Jahr 2015 insgesamt 98 Sitzungen abgehalten. Der Vorstand hat elfmal getagt; das Präsidium hat 19-mal getagt; die Abteilungen kamen zusammengerechnet auf 87 Sitzungen.

#### a) Fachanwaltschaften

Am 1. Januar 2016 verzeichnete die Kammer insgesamt **5.513 Fachanwaltsbezeichnungen**. Davon entfielen **1.766** Fachanwaltsbezeichnungen auf **Rechtsanwältinnen** (das sind ca. 32 % aller Fachanwaltsbezeichnungen).

Im Einzelnen verteilen sich die 21 Fachanwaltschaften wie folgt:

1.028 Fachanwälte für Arbeitsrecht  
 917 Fachanwälte für Familienrecht  
 700 Fachanwälte für Steuerrecht  
 349 Fachanwälte für Verkehrsrecht  
 345 Fachanwälte für Strafrecht  
 340 Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
 304 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht  
 224 Fachanwälte für gewerblichen Rechtsschutz  
 203 Fachanwälte für Erbrecht  
 180 Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht  
 166 Fachanwälte für Medizinrecht  
 150 Fachanwälte für Verwaltungsrecht  
 144 Fachanwälte für Insolvenzrecht  
 122 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht  
 94 Fachanwälte für Versicherungsrecht  
 80 Fachanwälte für Sozialrecht  
 68 Fachanwälte für Informationstechnologierecht  
 58 Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht

22 Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht  
 10 Fachanwälte für Agrarrecht  
 9 Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht

Der **Prozentsatz der Fachanwälte** im Kammerbezirk beträgt 26,1 %. 739 Rechtsanwälte im Kammerbezirk führen zwei Fachanwaltstitel. 44 Rechtsanwälte führen drei Fachanwaltstitel.

## b) Beschwerden

Im Jahr 2015 waren 3.008 Beschwerdeeingänge, 313 berufsrechtliche Anfragen sowie 43 gebührenrechtliche Anfragen zu bearbeiten. Von den 3.008 Beschwerdeeingängen wurden 729 Vorgänge an die drei Berufsrechtsabteilungen zur berufsrechtlichen Prüfung abgegeben. Die den Abteilungen vorliegenden Vorgänge, darunter auch Akten aus den Vorjahren, wurden 2015 wie folgt entschieden:

Einstellungen durch Abteilung	189
Belehrender Hinweis	4
Rügen	59
Abgabe an Generalstaatsanwaltschaft München	129
Anhörungen nach Nr. 90 RiStBV	301
Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Widerrufs der Zulassung des Rechtsanwalts	48
Erledigung des berufsrechtlichen Verfahrens aufgrund Kammerwechsels des Rechtsanwalts	9

Die von den Berufsrechtsabteilungen erteilten Rügen wurden am Häufigsten wegen folgender Berufsrechtsverstöße ausgesprochen:

Umgehung des Gegenanwalts	23
Kanzleipflicht	7
Untätigkeit und Nichtunterrichtung eines Mandanten	6
Unsachlichkeit	4
Fremdgeld	3
Werbung	3

Die häufigsten Beschwerdegründe aller Eingangsakten waren:

Überprüfung Kostennote	510
Untätigkeit und Nichtunterrichtung eines Mandanten	287
Unsachlichkeit	242
Schlechtleistung	177
Interessenkollision	171
Werbung	155
Beschwerde über Gegenanwalt	154
Fremdgeld	147

## c) Gebühren

Bei Honorarstreitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant hat das Gericht eine Amtsauskunft der Rechtsanwalts-

kammer einzuholen, wenn die Angemessenheit von Rahmengebühren in Streit steht (§ 14 Abs. 2 RVG).

Im Jahr 2015 wurden den drei Abteilungen für Gebührenrecht **63 Aufträge zur Erstattung eines Gebührengutachtens** erteilt.

## d) Vermittlungen

Die Rechtsanwaltskammer München bietet bei Auseinandersetzungen unter Kollegen sowie bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant ein kostenloses Vermittlungsverfahren an. Gegenstand des Vermittlungsverfahrens zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist in den meisten Fällen ein Streit über die Höhe der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsvergütung. Hintergrund eines Vermittlungsverfahrens zwischen Kollegen ist oftmals die Trennung von Sozien und damit einhergehende wechselseitig geltend gemachte Ansprüche.

Insgesamt sind **256 Vermittlungsanträge** eingegangen. In 32 Fällen konnte das Vermittlungsverfahren bereits durch die Geschäftsstelle erfolgreich abgeschlossen werden. In 76 Verfahren konnten mangels Zustimmung, in 27 mangels Einigung eine Vermittlung bei der Geschäftsstelle nicht erfolgreich durchgeführt bzw. beendet werden. 45 Vermittlungsverfahren sind derzeit bei der Geschäftsstelle in Bearbeitung. An einen vom Vorstand beauftragten Vermittler wurden 76 Vermittlungsverfahren, davon 26 mit Zustimmung und 50 ohne Zustimmung des RA, zur (weiteren) Durchführung des Vermittlungsverfahrens abgegeben. Hiervon konnten 17 Vermittlungen erfolgreich beendet werden. 11 Vermittlungsverfahren sind noch bei der Abteilung für Vermittlungen anhängig.

## 6. Anwaltsgerichtsbarkeit

### a) Anwaltsgericht für den OLG-Bezirk München

Eingänge beim Anwaltsgericht München	71
Urteile des Anwaltsgerichts München in anwaltsgerichtlichen Verfahren	33
Beschlüsse des Anwaltsgerichts München in anwaltsgerichtlichen Verfahren bzw. in Verfahren nach § 74a BRAO	55*

\* davon 2 gemäß § 74a BRAO

### b) Bayerischer Anwaltsgerichtshof

Disziplinarsachen	9
Klagen wegen Widerrufs der Zulassung	7
Fachanwaltssachen	1



## 7. Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte

Die RAK München ist nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Bis zum 31. Dezember 2015 konnten **374 neue Ausbildungsverhältnisse** in das Verzeichnis eingetragen werden. Zum Vorjahr – mit 386 neuen Ausbildungsverhältnissen – ergibt sich dabei nach der letztjährigen Steigerung ein **Rückgang von 3,11 %**. Der **Gesamtbestand an Ausbildungsverhältnissen** betrug zum 31. Dezember 2015 **1.106** Berufsausbildungsverhältnisse (gegenüber 1.078 zum 31. Dezember 2014).

Insgesamt 360 Auszubildende haben an den beiden Abschlussprüfungen 2015/I und 2015/II teilgenommen, davon haben 312 die Prüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden. Dies ergibt eine **Erfolgsquote von 86,67 %**.

Der Berufsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat im Jahr 2015 zweimal getagt.

Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können dies mit einem kostenlosen Ausbildungssiegel werbewirksam auf ihren Medien deutlich machen. **56** Ausbildungskanzleien führten zum 31. Dezember 2015 die Lizenz für das **Ausbildungssiegel** der RAK München.

Im Rahmen der Begabtenförderung berufliche Bildung wurden im letzten Jahr sieben Stipendiatinnen neu in das Förderprogramm aufgenommen. Insgesamt erhalten über die RAK München 19 Rechtsanwaltsfachangestellte eine Förderung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Vorstand der RAK München erstellt jährlich einen Berufsbildungsbericht, der bei der Kammer angefordert werden kann.

## 8. Fortbildungsprüfung

### – Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in –

Die Fortbildungsprüfung Geprüfte(r) Rechtsfachwirt/in stieß in 2015 wieder auf besonders großes Interesse. Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München haben insgesamt **65 Teilnehmerinnen** an der Prüfung teilgenommen (82 im Jahr 2014), davon 49 mit Erfolg. Über die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung wurde in den Mitteilungen 03/2015 berichtet. Engagierten Rechtsanwaltsfachangestellten bietet sich auf diese Weise eine gute Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren und im Beruf voranzukommen. Die Rechtsanwaltskammer München unterstützt diese Art der Weiterbildung nachhaltig. Auch im Jahr 2015 wurde für die erfolgreichen Teilnehmer/innen der Fortbildungsprüfung 2015 der Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung i. H. v. jeweils 1.000 Euro ausgezahlt und den 20 % besten Absolventen der Meisterpreis verliehen.

## 9. Fortbildungsprogramm

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2015 **199 Abendveranstaltungen für die Anwälte** der Kammer statt.\* Die Kammer legt großen Wert darauf, den Fachanwälten die preisgünstige Fortbildung im Umfang von jährlich fünfzehn Stunden (§ 15 FAO) zu ermöglichen. Statistisch gesehen haben ca. 44 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen.

Für die **Mitarbeiter der Kanzleien** wurden zusätzlich **36 Veranstaltungsabende** ausgerichtet, zu denen sich **741 Teilnehmer** einfanden.

\* 47 dieser Abendveranstaltungen wurden auch online übertragen. An den Präsenzseminaren haben 8.567 Teilnehmer teilgenommen. 860 haben die Seminare online mitverfolgt.



## Steuergesetze 2016

mit allen aktuellen Änderungen  
einschließlich Steueränderungsgesetz 2015 und Stichwortverzeichnis,  
inkl. Online-Service

hrg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2016, 1232 Seiten, € 9,30; ab 5 Expl. € 8,70; ab 10 Expl. € 8,-

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum  
Eigenbedarf.

DStI-Praktikertexte

ISBN 978-3-415-05619-0

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/73 85-100 · 089/43 61 564  
TEL 07 11/73 85-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

## Kammermedaille für RA Werner Weiss



RA Werner Weiss

Die Rechtsanwaltskammer München hat RA Werner Weiss aus Augsburg die Verdienstmedaille der Kammer verliehen. Die Auszeichnung erhielt RA Weiss für sein engagiertes Wirken im Vorstand, insbesondere als Vorsitzender der Abteilung X für Berufsrecht, als Mitglied der Abteilung VII für Aus- und Fortbildung, der Abteilung XI für Berufsbildungsangelegenheiten, als Vorsitzender des Prüfungsausschusses Augsburg sowie als Mitglied im Berufsausbildungsausschuss.

## Delegationsreise nach Israel mit bilateralem Symposium

Nach dem im Februar 2011 abgeschlossenen Kooperationsvertrag zwischen der Rechtsanwaltskammer München und dem Haifa District Committee der Israel Bar Association fördern beide Institutionen seit nunmehr fünf Jahren das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit der Kammermitglieder im OLG-Bezirk München und im District von Haifa. Dies geschieht durch die Herstellung beruflicher Kontakte innerhalb des anwaltlichen Berufstandes und der Pflege von persönlichen Kontakten. Nach dem ersten Besuch einer Münchener Delegation im Jahre 2011 in Haifa und eines offiziellen Gegenbesuchs war die Kammer München am 30. November 2015 zu einem gemeinsamen Symposium über Mediation und Streitschlichtung in Deutschland und in Israel auch in internationalen Angelegenheiten in Haifa. Die Reise konnte mit der Teilnahme an der Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ der Bundesrechtsanwaltskammer am 29. November 2015 im Supreme Court in Jerusalem verbunden werden.

Die Delegation der RAK München, bestehend aus Präsident RA Michael Then und Vizepräsidentin RAin Gabriele Loewenfeld sowie RAin Anne Riethmüller und den Rechtsanwälten Hansjörg Staehle, Karl Pörnbacher und Stephan Kopp, nahm am Tag der Ankunft die Gelegenheit zu einem informativen Abendessen mit den Vertretern der Bundesrechtsanwaltskammer, der Israel Bar Association, des israelischen Supreme Courts und der American Bar Association in Tel Aviv wahr, in dem viele Informationen über berufsrechtliche Fragen in den jeweiligen Rechtskreisen und über die jeweiligen Kammerysteme ausgetauscht wurden.

Am darauffolgenden Tag nahm die Delegation nach einer Besichtigung der Altstadt Jerusalems an der Eröffnung der in die hebräische Sprache übersetzten Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Supreme Court Jerusalem teil. Die Anspra-

chen hielten unter anderem RA Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK und Miriam Naor, Präsidentin des Obersten Gerichtshofs.

Noch spät nachts wurden die Münchner Kollegen von den Kollegen in Haifa auf das Herzlichste begrüßt und zum ersten Kennenlernen oder Wiedersehen bei israelischem Bier eingeladen.

Nach einem Rundgang in der Altstadt von Akko mit Vertretern des Haifa District Committees trafen sich die Münchener im Kammergebäude Haifa zu einem Empfang und zu dem bereits erwähnten Symposium über „Mediation und Streitschlichtung in Deutschland, in Israel und in internationalen Angelegenheiten“, und zwar sowohl in zivil-, einschließlich familienrechtlichen, und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten als auch in Strafverfahren (bekannt unter dem Begriff „Deal im Strafverfahren“). Wir berichteten über die Erfahrungen mit der Mediation und der Streitschlichtung und deren Vermittlung als Konfliktvermeidungsinstrument in Deutschland und in internationalen Angelegenheiten. Die israelischen Gastgeber referierten über die Rechtsgrundlagen und die Nutzung der Mediation in Israel, über die Mediation aus der Sicht einer Richterin und die Schwierigkeiten der Vermittlung und Akzeptanz der Mediation unter den Prozessparteien sowie über den Deal in israelischen Strafverfahren.

Zum Abschluss der dreitägigen Delegationsreise fand ein Empfang der Münchener Kammervertreter vom deutschen Honorargeneralkonsul Michael Pappe, Lawyer und Notar in Haifa statt. Sodann begrüßte uns die juristische Fakultät an der Universität Haifa. Im Vordergrund des Austauschs stand das große Interesse der israelischen Gastgeber an den Auswirkungen der hohen Flüchtlingszahlen in Deutschland, auch im Hinblick auf einen etwa dadurch steigenden Antisemitismus, und der Terrorgefahr in Europa nach den Anschlägen in Paris. Die Diskussion über das System der Juristenausbildung in Deutschland führte uns auf die juristische Ebene zurück.

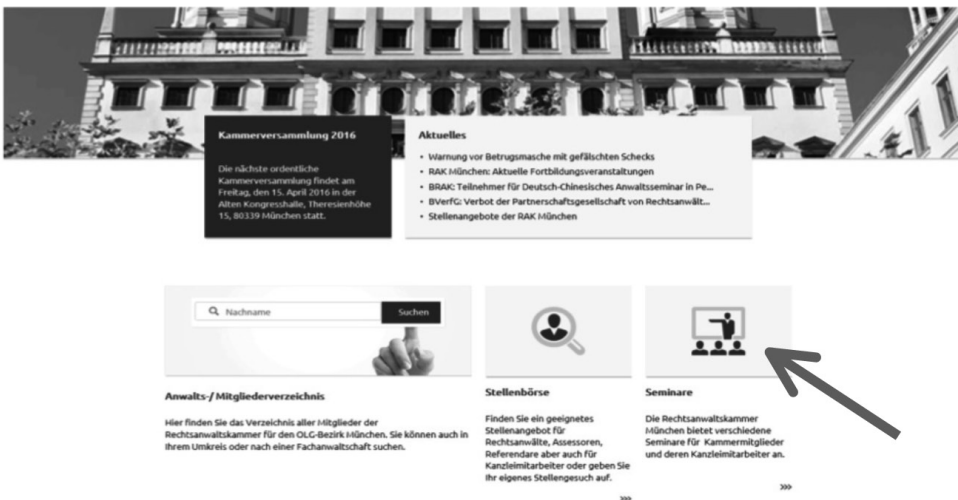
Die Delegationsreise zeichnete sich durch die große Gastfreundschaft der israelischen Kollegen und viele intensive Fachgespräche aus. Das Programm bot eine gute Grundlage für den Austausch von Kenntnissen über das jeweils andere Land sowie über das jeweilige Rechtssystem, den Berufsstand, die anwaltliche Berufsausübung, die Juristenausbildung und die Fortbildung der Rechtsanwälte in Deutschland und in Israel und war ein voller Erfolg. Die Kontakte sollen weiter gepflegt, Informationen ausgetauscht und die Beziehungen weiter vertieft werden. Insofern hoffen wir auf einen baldigen Gegenbesuch der Kollegen aus Haifa. Besonderer Dank sei an dieser Stelle noch den Rechtsanwälten und Vertretern des Haifa District Committees, insbesondere Tami Ulman, Hana Kazir und Shira Karpick gesagt, die uns den Aufenthalt so angenehm wie möglich gestaltet haben.



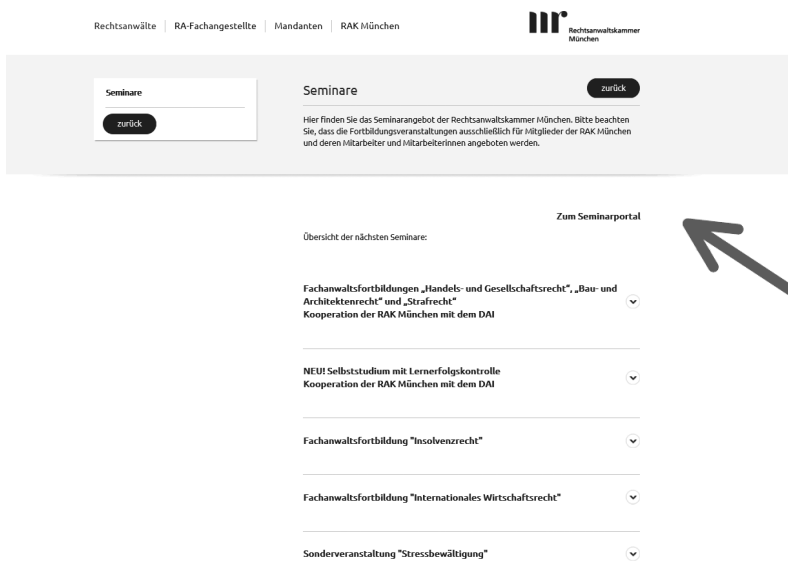
## Die Seminare der Kammer sind digital ...

Wie in den Mitteilungen 3/2015 angekündigt, wird das Seminarprogramm der Kammer seit Herbst 2015 nur noch online veröffentlicht. Auch Seminarbuchungen können seitdem nur noch über das Internet erfolgen. Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die Umstellung gelohnt hat: Da Planungen und Ankündigungen auch kurzfristig erfolgen können, ist die Kammer wesentlich flexibler und nun auch in der Lage, aktuelle Themen aufzugreifen. Darüber hinaus ist auch der Anteil der Seminare, die online angeboten werden, wesentlich gestiegen, so dass es nunmehr auch vielen auswärtigen Kollegen möglich ist, an den Seminaren der Kammer ohne großen Zeitaufwand teilzunehmen.

Alle von uns angebotenen Seminare finden Sie auf unserer Homepage:



Wenn Sie auf den Bereich Seminare klicken, öffnet sich eine Begrüßungsseite, auf der Sie aktuell eingestellte Seminare, aber auch Sonderveranstaltungen in einer Übersicht finden:



Über den Button „Zum Seminarportal“ gelangen Sie direkt in den Buchungsbereich:

**Startseite**

- > Seminarübersicht
- > Anmelden ▶
- > Warenkorb (0)

**Seminare**

Hier finden Sie das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer München. Bitte beachten Sie hierzu, dass sich dieses Angebot nur an Kammermitglieder und deren Kanzleimitarbeiter richtet. Die Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung können Sie **hier** abrufen.

Vor der ersten Buchung eines Seminars müssen Sie sich einmalig **registrieren**.

Seminare, die bereits ausgebucht sind, sind mit gekennzeichnet.

**Suchen** **Filter zurücksetzen**

Seminarnummer, Thema, Referent, Ort

<b>Geschäftsraummiete, Vertragsgestaltung - ausgewählte Problemfelder -</b>	nicht mehr buchbar
Claus Cramer, Oberverwaltungsrat, Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) Dr. Andreas Stangl, Fachanwalt Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt Bau- und Architektenrecht, Kanzlei am Steinmarkt, Cham Mo, 15.02.2016 München Präsenzteilnahme Anmeldeschluss abgelaufen!	
<b>Konkurrenzverhältnis Nutzungsentschädigung - Unterhalt - Prozessual, § 1361 BGB, § 745 BGB</b>	nicht mehr buchbar
Dr. Winfried Maier Mo, 15.02.2016 Augsburg Präsenzteilnahme Anmeldeschluss abgelaufen!	
<b>Massezugehörigkeit/Pfändbarkeit von Lohn- u.</b>	nicht mehr buchbar

**Zielgruppe**  
Alle

**Fachgebiet**  
Alle

**Anerkennung §15 FAO**  
Alle

**Dauer**  
Alle

**Ort**  
Alle

**Seminarart**  
Alle

**Sortieren nach**  
Startdatum aufsteigend

Im Seminarportal können Sie entweder alle Seminare fortlaufend durchsehen, ob Sie etwas interessiert, oder ganz gezielt nach Fachgebieten, Zielgruppe oder Ort der Veranstaltungen suchen. Außerdem können hier die Teilnahmebedingungen und die Datenschutzerklärung der RAK München abgerufen werden. Vor der ersten Buchung eines Seminars müssen Sie sich einmalig registrieren. Eine detaillierte Anleitung zur Registrierung steht Ihnen zur Verfügung.

Hier finden Sie einen Auszug aus unserem Seminarprogramm:

### **Allgemeine Fortbildung**

#### **ZPO für Rechtsanwälte**

2 Abende, jeweils von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
in den Räumen der RAK München  
*Referent:* Dr. Günter Prechtel, Vors. RiLG München I

Donnerstag, 7. April 2016  
Die Klageschrift und Verteidigung des Beklagten

Donnerstag, 30. Juni 2016  
Maßnahmen zur Erhöhung der Prozesschancen

#### **Verhandlungstechnik und Verhandlungspraxis bei außergerichtlichen Vertragsgesprächen**

Donnerstag, 28. April 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
in den Räumen der RAK München  
*Referentin:* RAin Michaela Braun

#### **Leitfaden für Vormünder im Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen**

Montag, 25. April 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
in den Räumen der RAK München  
*Referenten:* RA Richard Langer und Tobias Albert

**Mitarbeiterfortbildung****Kompetent telefonieren und wirksam kommunizieren**

Donnerstag, 07. April 2016, 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr in den Räumen der RAK München

*Referentin:* Veronika Elliger

**Abrechnung in Familiensachen**

2 Abende, jeweils von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr in den Räumen der RAK München

*Referentin:* Sabine Jungbauer

Dienstag 05. April 2016

- Wertberechnung von Ehesache, Unterhalt, u.a.
- Abrechnung von außergerichtlicher Tätigkeit
- Abrechnung der besonderen Verfahrensarten

Dienstag, 19. April 2016

- Abrechnung gerichtlich protokollierter Scheidungsvereinbarungen
- Einigungsgebühr
- Termingebühr
- Verfahrenskostenhilfe und Vergleich
- aktuelle Rechtsprechung

**Fachanwaltsfortbildungen****FA Insolvenzrecht**

Donnerstag, 14. April 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr in den Räumen der RAK München

Einzelvollstreckung im Insolvenzverfahren – Wer darf was?

*Referent:* Prof. Ulrich Keller

Montag, 09. Mai 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

*Referenten:* RA Severin Haneke und RA Henrik Brandenburg

**FA IT-Recht**

Dienstag, 07. Juni 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

*Referent:* RA Dr. Alexander Siegmund

Donnerstag, 09. Juni 2016, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Electronic Invoicing (u.a. in Anwaltskanzleien)

*Referent:* RA Dr. Axel Czarnetzki, LL.M.

**Kooperation der RAK München mit dem DAI**

Die RAK München hat Ende 2015 Kooperationsverträge mit dem DAI (Deutsches Anwaltsinstitut e.V.) für spezielle Fachanwaltsfortbildungen und Online-Kurse für das Selbststudium geschlossen. Es werden im ersten Halbjahr 2016 drei Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation angeboten, die von den Mitgliedern der RAK München zu günstigen Konditionen beim DAI gebucht werden können und in den Räumen der RAK München stattfinden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Veranstaltungen:

<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b>	<b>5 Std.</b>
Aktuelles GmbH-Recht am 29.04.2016 von 10.00 Uhr bis 15.45 Uhr	
<b>Bau- und Architektenrecht</b>	<b>5 Std.</b>
Aktuelle Fragen des Bau- und Bauprozessrechts am 30.04.2016 von 09.00 Uhr bis 14.45 Uhr	
<b>Strafrecht</b>	<b>6 Std.</b>
DNA-Analyse im Strafprozess – Gutachten richtig lesen und verstehen am 02.05.2016 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr	

Alle Seminare kosten 145,- Euro. Die Anmeldung erfolgt über das DAI unter <https://www.anwaltsinstitut.de/wls-pages/rak-muenchen/suche.html>.

**Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle**

Darüber hinaus haben Mitglieder der RAK München zukünftig die Möglichkeit, über das DAI für 75,- Euro statt 95,- Euro Online-Kurse in verschiedenen Fachgebieten mit Lernerfolgskontrolle zu buchen. Die Inhalte der Lehrtexte orientieren sich an der anwaltlichen Praxis und behandeln auch Fälle und ihre Lösungen.

Diese Art der Fortbildung kann nach § 15 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 FAO seit 1. Januar 2015 als Fachanwaltsfortbildung anerkannt werden. Als Nachweis sind eine Bestätigung des DAI mit allen erforderlichen Angaben und die Lernerfolgskontrolle vorzulegen.

## Neubestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der BRAStV

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerversorgung (BRAStV) ist die berufsständische Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen der Rechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Bayern sowie der Patentanwälte in Bayern und in Nordrhein-Westfalen.

Alle wesentlichen Entscheidungen zur Ausgestaltung und Konkretisierung des gesetzlichen Versorgungsauftrags obliegen dem Verwaltungsrat als wichtigstem Beschluss- und Kontrollorgan des Versorgungswerks. Hierzu gehören unter anderem die Beschlussfassung über die Wirtschaftsplanung, den Lagebericht und Jahresabschluss sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und die Anpassung von Versorgungsanrechten. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen zur Anlage des Anstaltsvermögens, für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen sowie für Entscheidungen in Härtefällen.

Der Verwaltungsrat ist ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzt und besteht aus 25 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München angehören. Die Mitglieder dieses Gremiums und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag durch die im Versorgungswerk verbundenen Berufskammern der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. Die aktuelle Amtsperiode endet am 31. Dezember 2016.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird im Laufe dieses Jahres über die Vorschlagsliste für die Berufung des Verwaltungsrats für die Amtsperiode 2017 bis 2020 beraten und beschließen. Kolleginnen und Kollegen, die sich für den Berufsstand in Hinblick auf die Altersversorgung engagieren möchten und Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats für die Dauer der Amtszeit von 2017 bis 2020 werden möchten, sind herzlich aufgerufen, ihr Interesse bei der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen und geeignete Unterlagen über ihre Person, Qualifikation und berufliche Tätigkeit bis Ende Mai 2016 einzureichen.

Interessenten wenden sich bitte an:  
Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München  
GF Stephan Kopp  
Telefon: 089 532944-45

## Topaktueller Kommentar.



WWW.BOORBERG.DE

### Bayerisches Stiftungsgesetz Kommentar

begründet von Dr. Otto Voll und Dr. Josef Voll, neu bearbeitet von Johann Störle, Ltd. Ministerialrat a.D.  
2016, 6., überarbeitete Auflage, 300 Seiten, € 39,80  
ISBN 978-3-415-05638-1

#### Zahlreiche Neuerungen im Stiftungsrecht

Die Neuauflage des Standardkommentars zum Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) erfasst alle **bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Rechtsänderungen** inkl. der Ausführungsverordnungen zum Kirchlichen und zum Bayerischen Stiftungsgesetz seit Erscheinen der Voraufgabe. Im Rahmen der Überarbeitung des Kommentars wurden auch neue Gerichtsentscheidungen und Beiträge zum Stiftungsrecht aus der Literatur eingearbeitet.

#### Kommentar und Muster für die Praxis

Die umfassenden Kommentierungen der einzelnen Artikel **mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen** unterstützen alle mit dem Stiftungsrecht befassten Stellen. Ihnen steht der Kommentar als kompetentes Nachschlagewerk zum Bayerischen Stiftungsgesetz zur Verfügung.

Ein geschichtlicher Überblick über das Stiftungsrecht führt in die Rechtsmaterie ein. **Muster** eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/1449505](http://www.boorberg.de/alias/1449505)

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564  
TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# BERUFSRECHT

## Aus der Rechtsprechung

### **Verbot der Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern verfassungswidrig**

Die Regelung des § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO ist mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig, soweit Rechtsanwälten untersagt wird, sich mit Ärzten und Apothekern zur Ausübung ihrer Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenzuschließen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG sei verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit bestimmten anderen Berufsgruppen (u.a. Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) zugelassen. Eine interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen einem Rechtsanwalt und Arzt und Apotheker berge keine so wesentlichen zusätzlichen Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, welche eine unterschiedliche Behandlung rechtfertige. Zwar verfolge der Gesetzgeber mit der Begrenzung der sozietätsfähigen Berufe einen legitimen Zweck, da § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO die Beachtung der wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten (u.a. der Verschwiegenheitspflicht) sichern solle. Hierfür sei das Sozietätsverbot mit Ärzten und Apothekern in weiten Bereichen allerdings nicht erforderlich und im Übrigen unangemessen. Eine Weitergabe mandatsrelevanter Informationen an die nichtanwaltlichen Partner werde bei der Beauftragung einer interprofessionellen Sozietät regelmäßig erwartet und stelle daher keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar. Auch zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber außenstehenden Dritten sei ein solches Sozietätsverbot zumindest in weiten Bereichen nicht erforderlich. Ärzte und Apotheker seien ebenso wie Rechtsanwälte zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet, welche nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB zudem strafbewehrt sei.

**BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13, [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)**

### **Führen einer Diplom-Wirtschaftsjuristin auf dem Anwaltsbriefkopf**

Die Nennung einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) auf dem Anwaltsbriefkopf stellt einen Verstoß gegen § 43b BRAO i.V.m. §§ 8 ff. BORA dar, wenn nicht klargestellt wird, dass kein Fall der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorliegt. Das Verlangen nach einem klarstellenden Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Kanzlei des Rechtsanwalts finde seine Grundlage in der eindeutigen und insoweit keiner anderweitigen Interpretation zugänglichen Regelung des § 8 Satz 2 BORA. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung dieser Regelung bestünden nicht. Sie diene dem Schutz der Rechtsuchenden vor Irreführung, mithin einem wichtigen Belang des Gemeinwohls, der die überaus

geringfügige Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertige.

**BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2015 – AnwZ (Brfg) 19/15, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### **Anforderung an anwaltliche Vergütungsvereinbarung**

Eine Vergütungsvereinbarung ist von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung abgesetzt, wenn der Vertrag die Vergütungsvereinbarung in einem gesonderten und entsprechend gekennzeichneten Abschnitt oder Paragraphen regelt. Ein deutliches Absetzen i.S.v. § 3a Abs. 1 Satz 2 RVG liegt dann vor, wenn die Vergütungsvereinbarung optisch eindeutig von den anderen im Vertragstext enthaltenen Bestimmungen – mit Ausnahme der Auftragserteilung – abgegrenzt sei. Dies sei objektiv zu beurteilen und lasse sich durch eine klare räumliche Trennung, aber auch auf andere Art und Weise erreichen. Entscheidend sei, dass der Mandant bereits bei einem einfachen Blick auf die Gesamtheit der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen unschwer erkennen können müsse, dass sie eine Abrede enthalten, die dem Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch auf vertraglicher Grundlage verschaffe, der möglicherweise von den gesetzlichen Vergütungen abweiche.

**BGH, Urteil vom 3. Dezember 2015 – IX ZR 40/15, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### **Tätigkeit einer Rechtsanwaltsgesellschaft als Treuhänderin**

Übt eine Rechtsanwaltsgesellschaft im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit die Rechte der Treugeber aus oder gestaltet deren Rechtsverhältnisse, ist diese Tätigkeit als Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und damit nach § 59c Abs. 1 BRAO als zulässig anzusehen. Selbst wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft nur die wirtschaftlichen Belange ihrer Treugeber wahrnehmen und in dieser Weise nicht rechtsberatend, sondern gewerblich tätig würde, wäre dies nach § 59c Abs. 1 BRAO zulässig. Eine untergeordnete Treuhandtätigkeit könne auch ohne ausdrückliche Gestattung Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein. Die Treuhandtätigkeit gehöre seit jeher zum Berufsbild der Rechtsanwälte. Sie könne daher von Rechtsanwälten auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Gestattung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ausgeübt werden. Da den Rechtsanwälten eine freiberufliche oder gewerbliche Treuhandtätigkeit gestattet sei, könne jedenfalls eine untergeordnete Treuhandtätigkeit auch Unternehmensgegenstand einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein.

**BGH, Urteil vom 30. Juli 2015 – I ZR 18/14, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### **Wertung einer wissenschaftlichen Publikation als Fachanwaltsfortbildung**

Bei der Wertung einer wissenschaftlichen Publikation als kalenderjährliche Fortbildungsmaßnahme kommt es vorrangig nicht auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung, sondern auf die Ausarbeitung des Beitrages an. Die Ausarbeitung

sei die Leistung, durch die die vorgeschriebene Fortbildung betrieben werde. Aus dem Sinn und Zweck des § 15 FAO, der die regelmäßige und kontinuierliche Fortbildung sicherstellen soll, ergebe sich, dass dem Zeitraum der Bearbeitung nicht nur eine gewisse, sondern die wesentliche Bedeutung zukomme. Würde grundsätzlich auf das Datum der Veröffentlichung abgestellt, würde es reichen, zum Ende eines Kalenderjahres „auf Vorrat“ tätig zu werden und einen Beitrag in zwei Teilen am Ende des einen und zu Beginn des nächsten Jahres zu veröffentlichen. Dies hätte zur Folge, dass das gesetzliche Erfordernis der kalenderjährlichen Fortbildung in der Praxis durch Veröffentlichungen in einem zweijährigen Rhythmus ersetzt werden könnte.

**AGH Hamm, Urteil vom 11. September 2015 – 1 AGH 20/15 – nicht rechtskräftig**

### Sanktionierung eines Rechtsanwalts verstößt gegen Recht auf Meinungsfreiheit

Die strafrechtliche Sanktionierung eines Rechtsanwalts, der in Schriftsätzen einer Richterin verwerfliches Verhalten vorgeworfen hat, verstößt gegen das Recht auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK, wenn sich der Rechtsanwalt zur Prozessführung der Richterin und im Rahmen der Vertretung der Mandanteninteressen geäußert habe. Eine strafrechtliche Sanktionierung des Rechtsanwalts könne eine entmutigende Wirkung auf Rechtsanwälte haben, die im Sinne ihrer Mandanten handeln müssten.

**EGMR, Urteil vom 12. Januar 2016 – Beschwerden. 48074/10 – www.echr.coe.int**

## Der »Schmeckenbecher« – jetzt noch besser!

begründet von Manfred Schmeckenbecher, fortgeführt von Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Karin Scheugrab, Leipzig/München, und Rechtsfachwirtin Carmen Rothenbacher, Stuttgart

2013, 24. Auflage, 112 Seiten, € 19,80 mit Spiralbindung und Griffregister  
ISBN 978-3-415-04928-4




Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/817451](http://www.boorberg.de/alias/817451)




 BOORBERG


Die 24. Auflage enthält die Neuerungen der **Prozesskosten-, Verfahrenskosten- und Beratungshilfe**. Neben den aktuellen Gebührentabellen bietet die Arbeitshilfe das bereits ausgerechnete **Kostenrisiko** sowohl in Zivil- als auch in Familiensachen. Jetzt auch mit praktischem Griffregister und Spiralbindung, damit die Abrechnung schnell und mühelos gelingt.

Bitte einsenden an den Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München, oder

 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564

 07 11/73 85-343 bzw. 089/43 60 00-20

 [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

 [bestellung@boorberg.de](mailto:bestellung@boorberg.de)

Ich/Wir bestelle(n) aus dem Richard Boorberg Verlag:

Expl. Schmeckenbecher  
**Kostenübersichtstabellen**  
2013, 24. Auflage, 112 Seiten, € 19,80  
ISBN 978-3-415-04928-4

Ich bin/Wir sind

Unternehmer/Freiberufler/Behörde

Verbraucher\*

**Absender:**

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

sz0215

\* **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Wenn Sie Verbraucher sind, ist Ihre Bestellung noch nicht rechtsverbindlich. Wir senden Ihnen die Ware als unser verbindliches Angebot zu. Dazu erhalten Sie ausführliche Informationen, z.B. die Belehrung über Ihr **Widerrufsrecht** und zur **Versandkosten- und Rückportoregelung**. Erst durch Ihre Bezahlung der Ware kommt der Kaufvertrag mit uns zustande.



# HINWEISE UND INFORMATIONEN

## Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen gilt die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB
von	bis				
01.01.2015		– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	

## Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2015 konnten rund 256 Vermittlungen durchgeführt werden.

## Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

## KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:  
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Lessingstr. 9, 80336 München  
Telefon: (089) 291605-47  
Telefax: (089) 291605-49  
E-Mail: [recht@kanzleiweber.com](mailto:recht@kanzleiweber.com)

## Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der Strafgerichtsbarkeit.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartner für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

## Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

[www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) → Fürsorgeeinrichtungen  
→ Sterbegeld

## Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

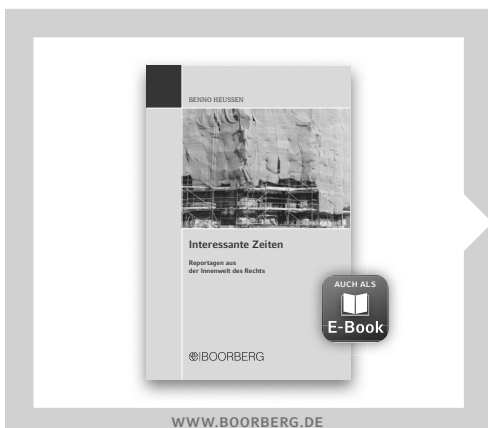
Den zuständigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle erreichen Sie telefonisch unter (089) 532944-97.

# AUS- UND FORTBILDUNG

## Zwischenprüfung 2015 der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Einmal im Jahr findet eine Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten im zweiten Berufsschuljahr statt. Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Sie bezieht sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Zeit von Ausbildungsbeginn bis zur Ablegung der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan der Berufsschule vermittelt wurden, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind. Des Weiteren setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus. Wenn eine Leistung mit überwiegend besser als befriedigend bewertet worden ist (eine sog. qualifizierende Zwischenprüfung), besteht zudem die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer um ein halbes Jahr.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer	Prüfungsfach	Note 2 = gut	Note 3 = befriedigend	Note 5 = mangelhaft	qualifizierende Teilnahme
Augsburg	39	Rechtskunde Büropraxis WiSo	15 28 21	19 8 16	5 3 2	20 = 53,85 %
Ingolstadt	22	Rechtskunde Büropraxis WiSo	4 13 9	12 9 12	6 0 1	8 = 36,36 %
Kempten	24	Rechtskunde Büropraxis WiSo	8 15 12	15 9 12	1 0 0	13 = 54,17 %
Straubing	26	Rechtskunde Büropraxis WiSo	13 18 19	10 8 7	3 0 0	17 = 65,38 %
Traunstein	26	Rechtskunde Büropraxis WiSo	4 23 9	14 3 17	8 0 0	8 = 30,77 %
München	171	Rechtskunde Büropraxis WiSo	30 95 81	80 67 74	61 9 16	68 = 39,77 %



### Ein Blick hinter die Fassade.

#### Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts

von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt

2013, 476 Seiten, € 44,90; ab 20 Expl. € 39,90; ab 50 Expl. € 34,-;

ab 100 Expl. € 28,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

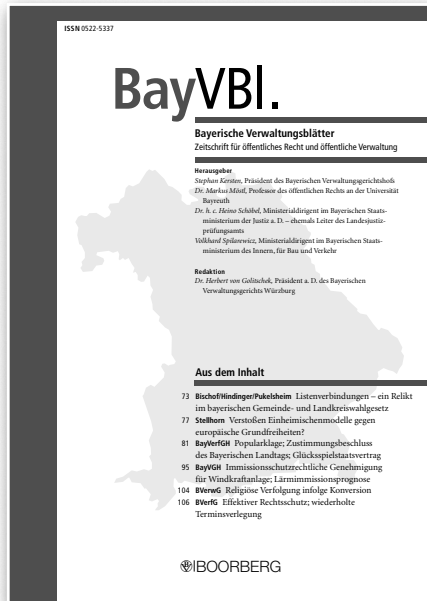
ISBN 978-3-415-04958-1



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/811897](http://www.boorberg.de/alias/811897)

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE



## Jetzt kostenlos testen!

WWW.BOORBERG.DE

### Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.)

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber: Stephan Kersten, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Markus Möstl, Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Bayreuth, Dr. h.c. Heino Schöbel, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium der Justiz a.D., ehemals Leiter des Landesjustizprüfungsamts, und Volkhard Spilarewicz, Ministerialdirigent im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Schriftleiter: Dr. Herbert von Golttschek, Präsident a.D. des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats;  
Jahresbezugspreis € 304,80;  
für Studenten und Referendare € 220,80;  
jeweils inkl. Versandkosten

ISSN 0522-5337

Die »Bayerischen Verwaltungsblätter (BayVBl.)« informieren über die Entwicklungen im Bundesrecht und im bayerischen Landesrecht mit europarechtlichen Bezügen.

Renommierte und engagierte Herausgeber und Schriftleiter aus Wissenschaft, Verwaltung und Justiz stehen für das fachlich hohe Niveau und eine praxisgerechte Orientierung der »Bayerischen Verwaltungsblätter«. Die praxisorientierten **Abhandlungen** berücksichtigen vor allem das bayerische Landesrecht.

**Prüfungsfälle** mit methodischen Anleitungen und Lösungsskizzen (teilweise Klausuren aus dem Staatsexamen) unterstützen Studierende und Referendare bei der Examensvorbereitung.

Die Rubrik »**Notizen**« informiert Sie aktuell und kompakt über neue Gesetzentwürfe, Entscheidungen europäischer Gerichte und europäische Richtlinien und Verordnungen.

**Fordern Sie jetzt Ihr  
kostenloses Probeheft an unter  
[www.boorberg.de/alias/106397](http://www.boorberg.de/alias/106397)**

# Informationen

## Editorial

Das Jahr 2016 beginnt eigentlich paradox: Während die EU-Staaten innerhalb des Schengen-Raumes drauf und dran sind, ihre physischen Grenzen zur Abwehr des Flüchtlingsstroms wieder hochzuziehen, entwickelt die EU-Kommission – auf Kosten freiberuflicher Berufsrechte – das Europa ohne Grenzen für Dienstleistungen und Investoren. Für die Berufsverbände der Freien Berufe heißt das, noch mehr zu mobilisieren und den Angriffen auf die Selbstverwaltung entgegenzutreten. Es wäre fatal, wenn die Werte der Freiberuflichkeit auf dem Altar europäischer Gleichmacherei geopfert würden. Wenn Qualität und das hohe Niveau freiberuflicher Dienstleistungen »by the way« verloren gehen, während sich alles auf die Flüchtlingskrise fokussiert. Wir müssen weiter dafür kämpfen, dass das Fremdkapitalverbot für die Freien Berufe nicht in Frage gestellt wird, um den Einfluss Berufsfremder zu vermeiden und die Unabhängigkeit sicher zu stellen. Das System der Kosten- und Honorarordnung darf nicht in Frage gestellt werden. Es sichert eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung zu bezahlbaren Preisen. Die wirtschaftsrechtliche Ordnung der Freien Berufe mit der Selbstverwaltung der Kammern und den jeweiligen Berufsgesetzen ist Garant für den wertvollen Beitrag der Freien Berufe für das Gemeinwohl. In Bayern ist die Zahl der bei den Freiberuflern beschäftigten Arbeitnehmer in fünf Jahren um 20 Prozent auf mehr als eine halbe Million gestiegen. Der Verband Freier Berufe in Bayern wird mit der Unterstützung einer breiten Landtagsmehrheit weiter dafür kämpfen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt. ●



Dr. Fritz Kempter,  
Präsident des  
Verbandes Freier  
Berufe in Bayern

Humangenetiker Prof. Markus Hengstschläger bei der VFB-Delegiertenversammlung

## Kritik an der deutschen Durchschnittsgesellschaft

»Die Vergangenheit war gut, die Gegenwart ist auch nicht so schlecht – und der Irrtum, dem wir uns zur Zeit verschreiben, ist zu glauben, dass die Zukunft zu lösen ist, wenn alles so bleibt, wie es im Durchschnitt bisher ist. Aber die Zukunft bringt neue Fragen.« Mit dieser provokanten Feststellung konfrontierte der österreichische Humangenetiker Prof. Dr. Markus Hengstschläger die mehr als 120 Gäste bei der Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe.



Das Präsidium des Verbandes Freier Berufe in Bayern auf der Delegiertenversammlung mit Prof. Dr. Hengstschläger (Mitte)

Er kritisierte, dass sich die Gesellschaft in der heutigen Zeit viel zu sehr mit dem Durchschnitt zufriedengibt. »Wir müssen wieder die Talente entdecken: Der Durchschnitt hat noch nie etwas Innovatives geleistet«, so Hengstschläger und folgert: »Jeder hat spezielle, individuelle Talente. Aber wir leisten es uns zugunsten des Durchschnitts, diese Talente nicht zu fördern.« Stattdessen fördere unsere heutige Leistungsgesellschaft lieber den durchschnittlichen Alleskönner – außergewöhnliche Stärken würden häufig nicht nur nicht gefördert, sondern oft sogar als störend empfunden.

»Wenn Ihr Kind mit einem ›Sehr gut‹ und vier ›Ungenügend‹ nach Hause kommt, dann wird ihm gesagt: In dem einen Fach bist du eh schon gut, aber da, wo du die vier ›Ungenügend‹ hast, musst du jetzt am meisten tun« untermauert der 47-jährige Wissenschaftler seine These. Im Ergebnis führe dies dazu, dass das Kind am Ende Durchschnitt ist – dort, wo es viel gelernt hat, aber auch dort, wo es davor sehr

## Zitat

»Europa ist und bleibt ein Dauerthema.«  
Dr. Horst Vinken, Präsident des  
Bundesverbandes der Freien Berufe

gut war, weil es das vernachlässigt hat. Hengstschläger, der mit 24 Jahren zum Doktor der Genetik promovierte und heute das Institut für Medizinische Genetik an der Universität Wien leitet, fordert deshalb Mut zum Risiko und die Courage, Neuland zu betreten und einmal andere Strategien auszuprobieren. »Wir wissen nicht, welche Innovationen in der Zukunft gebraucht werden – und welche Talente wir dafür benötigen. Wer einen neuen Weg gehen will, muss den alten verlassen« appellierte Hengstschläger deshalb an die interessierten Zuhörer.

Was aber genau ist Talent? »Gene spielen hier zwar durchaus eine Rolle«, so Hengstschläger. Alleine seien sie aber nichts wert. Es gelte, sie zu entdecken und dann heiße es üben, üben, üben. Neben einer soliden allgemeinen Grundbildung rät der Genetiker deshalb jedem Kind: »Verbringe sehr viel Zeit mit Deinen Stärken, weil dort könntest



Prof. Dr. Markus Hengstschläger fand internationale Anerkennung durch seine Forschungen an der Erbkrankheit Tuberosöse Sklerose, die Entdeckung von Stammzellen in humanem Fruchtwasser, sowie durch seine Innovationen im Bereich der pränatalen und postnatalen genetischen Diagnostik. Sein Bestseller »Die Macht der Gene« wurde 2007 vom Hauptverband des österreichischen Buchhandels mit dem »Goldenen Buch« ausgezeichnet und von den österreichischen Lesern zum beliebtesten Sachbuch gewählt. 2008 erschien sein Bestseller »Endlich unendlich«, 2012 »Die Durchschnittsfalle«.

auch Du ein Einstein werden.« Gleichzeitig appelliert er aber auch an alle Beteiligten, Eltern, Lehrer, Bildungspolitiker oder Universitäten, die derzeitige Bildungspolitik zu überdenken und den Mut zu haben, auch mal neue, ungewöhnliche Wege zu gehen und

ermunterte alle Anwesenden: »Es muss die Norm werden, von der Norm abzuweichen«. Nur so entstehe eine Elite, die in der Lage sei, etwas Besonderes, etwas Neues, etwas noch nie Dagewesenes zu leisten. Der Durchschnitt könne das nicht. ●

Infostand der BLZK beim CSU-Parteitag

## Zahnärzte bei der großen Politik zu Gast

**Vier Staatsminister, mehrere Bundestags- und Landtagsabgeordnete sowie eine Vielzahl von Delegierten besuchten den Informationsstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) beim letzten CSU-Parteitag im November im Internationalen Congress Center München. Erstmals war die Berufsvertretung der bayerischen Zahnärzte bei dem zweitägigen Treffen mit ihrem Informationsstand vertreten und stand den Delegierten und Gästen Rede und Antwort.**

BLZK-Vizepräsident *Dr. Rüdiger Schott* war vor Ort. Die Freien Berufe waren repräsentiert durch VFB-Präsident *Dr. Fritz Kempter* und VFB-Vizeprä-

sident *Michael Schwarz*. Für die Verwaltung der BLZK waren Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt *Peter Knüpper* und Mitarbeiter der Kammer mit dabei. Pro-

minent unterstützt wurde der Auftritt durch den Präsidenten der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), *Dr. Peter Engel*, und deren Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt *Florian Lemor*. Beide waren eigens nach München gekommen, um für die politischen Positionen der Zahnärzteschaft zu werben.

Die Präsenz der beiden BZÄK-Vertreter lobte insbesondere *Dr. Angelika Niebler*, Mitglied des Europäischen Parlaments und neue stellvertretende Vorsitzende der CSU: »Ich freue mich, dass die Bundeszahnärztekammer nicht nur in Berlin, sondern auch in Brüssel und München die Gelegenheit sucht, mit der Politik ins Gespräch zu kommen.« Viel Beachtung fand der Informationsstand der BLZK auch bei den Delegierten und Gästen des Parteitages. ●



Der Präsident der Bundeszahnärztekammer, *Dr. Peter Engel* (links), im Gespräch mit dem Präsidenten des Verbandes Freier Berufe in Bayern, *Dr. Fritz Kempter*, und dem Hauptgeschäftsführer der Landes Zahnärztekammer, *Peter Knüpper* (rechts).

# Von der elektronischen Steuererklärung zum papierlosen Steuerbescheid

**Das Bundeskabinett hat im vergangenen Dezember den Regierungsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Damit möchte, so Dr. Hartmut Schwab, Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer München, die Finanzverwaltung die Effizienzpotenziale der Digitalisierung und der modernen Kommunikationstechnologien nutzen. Unter anderem sieht das Gesetz ein ausschließlich EDV-gestütztes Besteuerungsverfahren vor. Die vollständige Umsetzung des papierlosen Verfahrens soll voraussichtlich im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Den Steuerberater ersetzt das aber noch lange nicht.**

Der Steuergesetzgeber will mit der angestrebten Verfahrensmodernisierung einen ausschließlich digitalen Besteuerungsprozess auf die Beine stellen. Derzeit sind die Abgabe der Steuererklärung über ELSTER sowie die Abgabe der E-Bilanz elektronisch möglich. Nebenschauplätze der Erklärungen, wie beispielsweise der Steuerbescheid oder das Einspruchsverfahren, ergehen nach wie vor in Papierform. Dies soll bald der Vergangenheit angehören. Doch damit nicht genug! Auch die Bearbeitung der Steuererklärung selbst soll der Technik überlassen werden. Die Steuererklärung soll künftig nicht mehr der Sachbearbeiter, sondern der Computer überprüfen. Auffällige Erklärungen werden im automatisationsgestützten Verfahren mittels Risikofilter ausgesiebt und erst dann einem Finanzbeamten vorgelegt. Alle übrigen Erklärungen führen dann unmittelbar zum elektronischen Steuerbescheid.

Festzuhalten bleibt, dass das vollständig elektronische Besteuerungsverfahren mitnichten einen Steuerberater ersetzt. Dort, wo die Steuergesetze komplex sind, wird auch ein modernes EDV-gestütztes Verfahren keine Erleichterung der steuerlichen Vorschriften mit sich bringen. Die geplante Verfahrensmodernisierung strahlt auch auf die Steuerberaterebene aus: Steuerlich beratene Mandanten erhalten eine Verlängerung der Erklärungsfristen auf den 28. Februar des Zweitfolgejahres. Der ausnahmsweise Nachweis der Bevollmächtigung zur

Erstellung der Steuererklärung durch Vorlage einer erteilten Vollmacht wird nunmehr gesetzlich geregelt; Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer genießen insoweit einen Vertrauensvorschuss.

Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck sind freilich nicht nur ein verbesserter Service für den Steuerbürger und eine zeitgemäße Kommunikation mit Behörden. Hintergrund dieser Zukunftsmusik ist vor allem der Personalabbau beim Staat. Ob sich mit der Verfahrensmodernisierung tatsächlich zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen lassen, wird sich zeigen. Seit jeher sprechen sich die Freien Berufe für den Bürokratieabbau aus. Die Steuerberater stehen der Verfahrensmodernisierung offen gegenüber. Der Preis des Bürokratieabbaus darf aber nicht die Benachteiligung des Steuerpflichtigen und seines Beraters sein. Der dem Regierungsentwurf vorangegangene Referentenentwurf sowie der Diskussionsentwurf waren in hohem Maße korrekturbedürftig. Die Vorteile der Modernisierung bestanden danach nur für die Finanzverwaltung. Der Berufsstand hat sich daher für ein Gleichgewicht auf beiden Seiten der am Besteuerungsverfahren Beteiligten eingesetzt. Der Entwurf verdankt seinen jetzigen Inhalt dem Einsatz der unterschiedlichen Interessenvertretungen, insbesondere dem der Bundessteuerberaterkammer. Die Diskussion war in großen Teilen erfolgreich, einige Änderungsvorschläge unseres Berufsstandes wurden aufgenommen.

In einigen Punkten überzeugt der Regierungsentwurf den Berufsstand aber immer noch nicht. Auf Kritik stoßen derzeit immer noch die Regelungen zu den Risikomanagementsystemen oder die Bearbeitungsfristen für vorab angeforderte Steuererklärungen. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich auch in diesem Jahr in die Diskussion weiter einbringen und an ihren noch nicht berücksichtigten Änderungsvorschlägen festhalten. Abzuwarten bleibt, inwieweit sich diese im späteren Gesetz wiederfinden. ●



Dr. Hartmut Schwab, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer München

## Schwab wieder Präsident der Steuerberaterkammer

Dr. Hartmut Schwab, Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, ist von der Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer München für fünf weitere Jahre zum Präsidenten gewählt worden. »Ich freue mich, dass ich mich auch zukünftig für die Belange unserer 12.000 Kammermitglieder einsetzen darf. Vor allem im Bereich Digitalisierung gilt es, sich stetig weiterzuentwickeln und für unsere Mitglieder und deren Mandanten die besten Arbeitsgrundlagen zu schaffen«, hob Schwab nach der Wahl hervor. Eine weitere zentrale Aufgabe aus Sicht des Präsidenten ist die Nachwuchsförderung. »Wir arbeiten in einem spannenden und vielfältigen Berufsfeld, deshalb ist es wichtig, den Beruf

für die Fachkräfte von morgen attraktiv zu machen.« Weiterhin betonte er, dass durch Kampagnen wie »Mehr als du denkst« und »Steuerberatung 2020« Kanzleien aktiv von der Steuerberaterkammer München bei der Nachwuchsgewinnung unterstützt werden.

Schwab ist seit 2006 Präsident der Steuerberaterkammer München. Seit 2002 ist der gebürtige Augsburgener als Vizepräsident des Verbandes der Freien Berufe Bayern tätig und bekleidet außerdem seit 2003 ehrenamtliche Funktionen in der Bundessteuerberaterkammer. Im Herbst wurde er für vier weitere Jahre im Amt des Vizepräsidenten der Bundessteuerberaterkammer bestätigt.

## Kurz gemeldet

### Von Gaffron bleibt BBK-Vorsitzender



● Der Berufsverband Bildender Künstler (BBK), Landesverband Bayern, hat VFB-Vizepräsident *Klaus von Gaffron*, erneut in den Vorstand gewählt. Neu dabei ist *Dierk Berthel* aus Unterfranken, der für *Gertraud Kühle-Braun* nachrückt, die nicht mehr für das Vorstandsamt kandidiert hatte. Wiedergewählt wurden auch *Ludwig Bäuml* (Niederbayern-Oberpfalz), *Elizabeth Steinhäuser* (Oberbayern-Nord), und *Helmut M. Neuwerth* (Niederbayern). Klaus von Gaffron ist seit 1992 erster Vorsitzender des Berufsverbandes Bildender Künstler München und Oberbayern und seit 1994 im Vorstand des BBK sowie Vizepräsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern.

### Landtag stärkt die Freien Berufe

● Der Bayerische Landtag hat zwei Anträge zur Stärkung der Freien Berufe beschlossen. Der Antrag von SPD und Freien Wählern »Bewährte Standards im Handwerk und den Freien Berufen schützen« erhielt auch die Zustimmung der CSU. Die Abgeordneten sprechen sich damit unter anderem für eine Beibehaltung des Selbstverwaltungssystems und für das Kammer-System bei Freien Berufen und Handwerk aus. Insgesamt müssten Handwerk und Freie Berufe in ihrer über Jahrzehnte bewährten und äußerst erfolgreichen Struktur gestärkt werden. Der CSU-Antrag »Zukunft der Freien Berufe sichern« bekam die Unterstützung von SPD und Freien Wählern. Mit ihm wird die Staatsregierung aufgefordert, sich bei der Europäischen Kommission für den Erhalt des Fremdkapitalverbots einzusetzen. Festhalten will die CSU auch am bestehenden System der Kosten- und Honorarordnungen der Freien Berufe

und an der Selbstverwaltung der Kammern und der jeweiligen Berufsgesetze. Die Grünen enthielten sich bei beiden Anträgen. Der Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, *Dr. Fritz Kempter*, begrüßte diese ausdrückliche Unterstützung und Wertschätzung der Freien Berufe sehr.

### Vergaberechtsreform: Korrekturen angemahnt

● Im Rahmen der aktuellen Reform des Vergaberechts sind bis April 2016 mehrere EU-Richtlinien umzusetzen. Die bisherigen Regelungen der Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen werden in der Vergabeordnung aufgehen. Die geplanten Rechtsänderungen beeinflussen die Vergabe von freiberuflichen Architekten- und Ingenieurleistungen und werden ohne Korrekturen in die Existenzgrundlagen von kleineren und mittleren Büros eingreifen. Die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer verabschiedete daher Ende November eine Resolution, mit der sie sich gegenüber Politik und Öffentlichkeit für erhebliche Verbesserungen des aktuell vorliegenden Referentenentwurfs zur Neufassung der Vergabeordnung einsetzt ([www.byak.de/start/aktuelles/neue-vergabeverordnung](http://www.byak.de/start/aktuelles/neue-vergabeverordnung)). Architekten- und Ingenieurkammern sowie Verbände haben zudem im vergangenen Dezember eine gemeinsame Stellungnahme zum Korrekturbedarf veröffentlicht. Auch mit den Spitzenverbänden der Kommunen besteht Einigkeit, dass sich – anders als im Entwurf – beispielsweise der maßgebliche Auftragswert nach dem einzelnen zu vergebenden Planungsauftrag richten muss, um auch kleineren und mittleren Büros eine Teilnahme am Verfahren um öffentliche Aufträge zu ermöglichen. Das gemeinsame Engagement zeigte bei der Verbändeanhörung Anfang Januar 2016 erste Erfolge.

### Hoher Stellenwert für Prävention

● 83 Akteure aus allen Bereichen des Gesundheitswesens kamen im November auf Einladung von Bayerns Gesundheitsministerin *Melanie Huml* zur

feierlichen Unterzeichnung für das Bündnis Prävention in den Kaisersaal der Münchner Residenz. Ziel des in Deutschland einmaligen Bündnisses, dem unter anderem die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK), die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB), die Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit (LAGZ) und der Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Zahnheilkunde in Bayern (VFWZ) angehören, ist es laut Huml, »die Menschen in ihrer Entscheidung für eine gesundheitsförderliche Lebensweise – in allen Regionen, in allen Lebensphasen und in allen Lebenslagen – zu unterstützen«. Humls Ziele sind eine bestmögliche Gesundheit für jeden Einzelnen, die Festlegung der Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und der nachhaltige Ausbau eines Netzwerks für Gesundheitsförderung und Prävention im Freistaat. Besonderes Augenmerk will sie dabei auf die Gesundheitsförderung von Jugendlichen legen, die vielfach unter schwierigen sozialen Bedingungen aufwachsen. 2016 stellt die gesetzliche Krankenversicherung etwa 500 Millionen Euro für das Bündnis bereit. Die inhaltliche Grundlage bildet der Bayerische Präventionsplan mit vier Schwerpunkten: gesundes Aufwachsen in der Familie, Gesundheitskompetenz in der Arbeitswelt, gesundes Altern und – als Querschnittsthema – gesundheitliche Chancengleichheit. Nach den Vorstellungen der Ministerin soll das Bündnis zu einer Bürgerbewegung werden. Deshalb wurde auch bewusst die kommunale Ebene mit Vereinen und Organisationen der Bürgergesellschaft mit einbezogen. Für die BLZK unterzeichnete *Prof. Dr. Christoph Benz* die Vorsitzende *Dr. Brigitte Herrmann* und für den VFWZ der stellvertretende Vorsitzende *Dr. Anton Euba*. Besiegelt wurde das Bündnis durch eine »Gemeinsame Erklärung der Bayerischen Staatsregierung und der Partner für Gesundheitsförderung und Prävention in Bayern«.

## Termin

● Der Tag der Freien Berufe des Verbandes Freier Berufe in Bayern findet am Donnerstag, den 30. Juni 2016 bei der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5 in 80333 München statt.

## Tipp

● Für das Ausbildungsjahr 2015/2016 verzeichnen die Freien Berufe im Vergleich zu den weiteren Wirtschaftsbereichen mit einem Plus von 3,6 Prozent den stärksten Zuwachs an neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen. Das meldet der Bundesverband der Freien Berufe. Freiberufler bieten demzufolge gleich nach den Angehörigen von Industrie- und Handel sowie des Handwerks – die drittgrößte Zahl an Lehrstellen an. Rund acht Prozent der Ausbildungsplätze in Deutschland entfallen auf sie. Insgesamt beschäftigen die Freien Berufe in Deutschland derzeit weit mehr als 122.000 Auszubildende in allen drei Ausbildungsjahren zusammen. 93,7 Prozent der Azubis sind weiblich. Zum Vergleich: Bei Industrie und Handel sind es 38,1 Prozent und beim Handwerk 22 Prozent. Mit 9,8 Prozent weisen die Freien Berufe den höchsten Ausländeranteil unter allen Ausbildungsbereichen auf. 92,2 Prozent der Prüflinge schließen ihre Ausbildung erfolgreich ab.

### Impressum

Ausgabe 1, 17. Jahrgang  
ISSN 1438-9320  
Herausgeber:  
Verband Freier Berufe  
in Bayern e.V.  
Türkenstraße 55  
80799 München  
Telefon 089 2723-424  
Fax 089 2723-413  
info@freieberufe-bayern.de  
www.freieberufe-bayern.de  
Gestaltungskonzept, Layout:  
engelhardt  
atelier für gestaltung,  
Mühlendorf a. Inn  
Erscheinungsweise:  
vierteljährlich





**Erstmals in  
einem Leitfaden.**

**NEU**

WWW.BOORBERG.DE

## **Zuwanderer in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren** Leitfaden für die gerichtliche und behördliche Praxis

von Dr. Christian Dornis, Richter am Amts-  
gericht Itzehoe

2016, 141 Seiten, € 24,80

ISBN 978-3-415-05632-9



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/1422558](http://www.boorberg.de/alias/1422558)

Das Buch beschreibt erstmals zusammenhängend die kommunikativen Besonderheiten und speziellen Rechtsfragen, die in betreuungsgerichtlichen Verfahren für Menschen mit Migrationshintergrund auftreten.

Im Betreuungsverfahren spielen die Anhörung des Betroffenen und die Kommunikation mit dem Betroffenen und dessen Angehörigen eine zentrale Rolle. Im Fokus stehen daher Fragen interkultureller Kommunikation. Der Autor gibt Anregungen, wie typische, aus unterschiedlichen Kommunikationsweisen und Wertesystemen resultierende Missverständnisse vermieden werden können. Erörtert werden aber auch Fehlerquellen in ärztlichen Gutachten aufgrund mangelnder Berücksichtigung interkultureller Faktoren, z.B. wenn kulturell bedingte Verhaltensweisen der Betroffenen pathologisch gedeutet werden.

Daneben widmet sich das Buch materiellrechtlichen Fragen des internationalen Betreuungsrechts, des Anspruchs auf konsularischen Schutz und Fragen des juristischen und praktischen Umgangs mit betroffenen irregulären Zuwanderern.

Der Praxisleitfaden ist nicht zuletzt wegen seiner zahlreichen Fallbeispiele und praktischen Tipps ein wertvoller Ratgeber.

 **BOORBERG**

## So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand  
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

### **Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!**

Gebührenrechtliche Hotline  
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax (089) 532944-28

E-Mail [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)

Internet [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.